

RROP-Entwurf 2020; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Versorgungsunternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Bremervörde		
2	Gemeinde Gnarrenburg		
3	Stadt Rotenburg (Wümme)		
		Die Stadt Rotenburg bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und bringt keine weiteren Bedenken oder Anregungen hervor. Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen.	Kenntnisnahme.
4	Gemeinde Scheeßel		
		Der Verwaltungsausschuss hat gestern beschlossen, keine Stellungnahme seitens der Gemeinde Scheeßel zum Entwurf 2020 abzugeben.	Kenntnisnahme.
5	Stadt Visselhövede		
6	Samtgemeinde Bothel		
7	Gemeinde Bothel		
8	Gemeinde Brockel		
9	Gemeinde Hemsbünde		
10	Gemeinde Hemslingen		
11	Gemeinde		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Kirchwalsede		
12	Gemeinde Westerwalsede	<p>Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 beschlossen, bei der Samtgemeinde Bothel einen Antrag auf Flächennutzungsplanänderung für die Potentialfläche Nr. 42 (südlich von Kirchwalsede) zu stellen und steht der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergiegewinnung auf dem Gebiet der Gemeinde Westerwalsede positiv gegenüber. Die Gemeinde Westerwalsede, sowie die Gemeinden Kirchwalsede und Kirchlinteln (Landkreis Verden) sind Gesellschafter der Pachtumlagegesellschaft Walseder Raum GbR und haben seit nunmehr ca. 10 Jahren den Umsetzungsprozess für einen Bürgerwindpark Walseder Raum begleitet. Die Akzeptanz in der Bevölkerung für das kreisübergreifende Projekt ist weitestgehend positiv, weil die Flächeneigentümer und die Menschen vor Ort mehrheitlich in das Projekt eingebunden sind. Da der Firmensitz der Betreibergesellschaft vor Ort ist, ergibt sich für die Region eine hohe Wertschöpfung. Alle diese Voraussetzungen entsprechen den von Bund und Land vorgegebenen Strategien zur Umsetzung einer bürgerfreundlichen Nutzung der Windenergie an Land.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Westerwalsede ist die Streichung des Gebietes nicht erforderlich, da die Ihnen und uns vorliegende gutachterliche Stellungnahme der „planungsgruppe grün (pgg)“ die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung des Rotmilans mit der Ausweisung von Ablenkflächen für die Nahrungssuche in Einklang mit der Errichtung und dem Betrieb von 4 Windenergieanlagen steht.</p> <p>Die Gemeinde Westerwalsede beantragt, das in Rede stehende Gebiet „südlich von Kirchwalsede“ nicht aus dem RROP zu streichen, sondern als Potentialfläche für die Windenergienutzung beizubehalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Potentialfläche liegt seit 2019 vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands vom 1.500 m um zwei Horststandorte des Rotmilans. Dies könnte ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein (siehe Windenergieerlass Abschnitt 4.3). Es ist derzeit (Februar 2020) nicht hinreichend abschätzbar, ob durch Ablenkflächen das Tötungsrisiko soweit vermindert werden könnte, dass es nicht mehr signifikant erhöht wäre. Ein Flugkorridor des Rotmilans verläuft durch die nördliche Hälfte der Potentialfläche und die Beurteilungslage wird durch das Vorhandensein des zweiten Brutpaares im Landkreis Verden verkompliziert.</p> <p>Rotmilanbrutpaare nutzen nach Hinweisen des NABU Verden in den Beteiligungsverfahren zum RROP das Gebiet offensichtlich schon seit einigen Jahren. Der tatsächliche Brutplatz (Horststandort) kann zwar sicherlich fluktuieren, aber der Lebensraum an sich war im vergangenen Jahr (2019) sogar so attraktiv, dass er zwei Brutpaare tragen konnte. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Bruten auch in der Zukunft aufgrund der Landschaftsstruktur (zahlreiche kleinere Waldbereiche mit großer Waldrandlänge und mit ausreichend</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Grünlandanteilen in relativer Nähe) wahrscheinlich.</p> <p>Der mindestens erforderliche 500 m-Tabu-Radius um die Brutplätze des Rotmilans (absolute Tabuzone wegen lebensraumunabhängiger Balzflüge) berührt signifikante Teile des Vorranggebiets Windenergienutzung. Analog zur Vorgehensweise im Fall Ostervesede dürfte mindestens dieser Bereich nicht als Vorranggebiet dargestellt werden, wodurch bereits ein Großteil des früheren Vorranggebietes entfällt und voraussichtlich keine Mindestfläche von 50 ha verbleibt.</p> <p>Die Potenzialfläche ist daher aufgrund der artenschutzrechtlichen Zulassungsrisiken nicht geeignet.</p>
13	Samtgemeinde Fintel		
14	Gemeinde Fintel		
15	Gemeinde Helvesiek		
16	Gemeinde Lauenbrück		
17	Gemeinde Stemmen		
18	Gemeinde Vahlde		
19	Samtgemeinde Geestequelle		
20	Gemeinde Alfstedt		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
21	Gemeinde Basdahl		
22	Gemeinde Ebersdorf		
23	Gemeinde Hipstedt		
24	Gemeinde Oerel		
25	Samtgemeinde Selsingen	<p>Ergänzend zu den Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Selsingen nehme ich zum vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 (RROP-Entwurf 2020) für den Landkreis Rotenburg/Wümme (RROP) wie folgt Stellung:</p> <p>Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 04 (Begründung Seite 24) Die Begründung zu Abschnitt 2.1 "Entwicklung der Siedlungsstruktur" wurde ohne erkennbare Erläuterungen um folgende Sätze ergänzt: "Zum Schutz des Dorfcharakters und des o.g. Erhalts der Eigenart der Dörfer spielt die Neuausweisung von Bauflächen im Vergleich zu den zentralen Orten und Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten eine geringere Rolle in der Dorfentwicklung. Der Fokus soll auf die bestehende Siedlungsstruktur und ihren Erhalt abzielen. Ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehender Siedlungen ist anzustreben."</p> <p>Diese Texterweiterung führt dazu, dass die ohnehin begrenzten Entwicklungschancen für die kleineren Dörfer und Ortsteile weiter minimiert werden. Der "Erhalt der Eigenart der Dörfer" wird hierdurch in keiner Weise gefördert; es wird im Gegensatz dazu aktiv ein "Aussterben" unserer kleineren Dörfer gefördert. Diese Befürchtung meiner Mitgliedsgemeinden teile ich uneingeschränkt.</p> <p>Ich beantrage daher, die v. g. neue Textpassage in der Begründung zu Ziffer 04 des Abschnittes 2.1 "Entwicklung der Siedlungsstruktur" ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt. Die Befürchtung, dass die Formulierung den Erhalt der Eigenart der Dörfer nicht fördert, sondern ein Aussterben zur Folge haben könnte, kann nicht nachvollzogen werden. Mit der erweiterten Formulierung kommt der Landkreis der Forderung des ArL nach, die Dorfentwicklung / Eigenentwicklung eingehender zu begründen. Eine stärkere Restriktion für die Entwicklungsmöglichkeiten der Orte ist damit nicht verbunden.</p>
		<p>Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 06 (Begründung Seite 31) In der geänderten Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft (Ziffer 06 / Seite 31) wurde lediglich der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung beschrieben. Zusätzlich ist auch eine klare Definition des sachlichen</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt. Der sachliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung für die Deponie</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung wichtig. Auch hierbei sollten zusätzliche belastende Faktoren für das Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.</p> <p>Ich beantrage daher, die Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft (Ziffer 06 / Seite 31) zur Schaffung von Rechtssicherheit wie folgt zu ergänzen: "Der sachliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung ist die bereits festgestellte Deponieplanung (Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015), eine Beschränkung gilt insbesondere für die Liste der abgelagerten Stoffe, das Ablagerungsvolumen, die Höhe und Ausdehnung des Deponiekörpers, den Eingriff in den Wasserhaushalt sowie die übrigen Emissionen."</p>	Haaßel ist im Plansatz hinreichend festgelegt, nämlich der „Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren“. Aus raumordnerischer Sicht reicht diese sachliche Bestimmung aus.
26	Gemeinde Anderlingen		
27	Gemeinde Deinstedt		
28	Gemeinde Farven		
29	Gemeinde Ostereistedt		
30	Gemeinde Rhade		
31	Gemeinde Sandbostel		
32	Gemeinde Seedorf		
33	Gemeinde Selsingen	<p>Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 04 (Begründung Seite 24) Die Begründung zu Abschnitt 2.1 "Entwicklung der Siedlungsstruktur" wurde ohne erkennbare Erläuterungen um folgende Sätze ergänzt: "Zum Schutz des Dorfcharakters und des o.g. Erhalts der Eigenart der Dörfer spielt die Neuausweisung von Bauflächen im Vergleich zu den zentralen Orten und Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten eine geringere Rolle in der Dorfentwicklung. Der Fokus soll auf die bestehende Siedlungsstruktur und ihren Erhalt abzielen. Ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehender Siedlungen ist anzustreben."</p>	Dem Antrag wird nicht gefolgt. Die Befürchtung, dass die Formulierung den Erhalt der Eigenart der Dörfer nicht fördert, sondern ein Aussterben zur Folge haben könne, kann nicht nachvollzogen werden. Mit der erweiterten Formulierung kommt der Landkreis der Forderung des ArL nach, die Dorfentwicklung / Eigenentwicklung eingehender zu begründen. Eine stärkere Restriktion für

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Diese Texterweiterung führt dazu, dass die ohnehin begrenzten Entwicklungschancen für die kleineren Dörfer und Ortsteile weiter minimiert werden. Der "Erhalt der Eigenart der Dörfer" wird hierdurch in keiner Weise gefördert; es wird im Gegensatz dazu aktiv ein "Aussterben" unserer kleineren Dörfer gefördert.</p> <p>Ich beantrage daher, die v. g. neue Textpassage in der Begründung zu Ziffer 04 des Abschnittes 2.1 "Entwicklung der Siedlungsstruktur" ersatzlos zu streichen.</p>	die Entwicklungsmöglichkeiten der Orte ist damit nicht verbunden.
		<p>Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 06 (Begründung Seite 31) In der geänderten Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft (Ziffer 06 / Seite 31) wurde lediglich der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung beschrieben. Zusätzlich ist auch eine klare Definition des sachlichen Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung wichtig. Auch hierbei sollten zusätzliche belastende Faktoren für das Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.</p> <p>Ich beantrage daher, die Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft (Ziffer 06 / Seite 31) zur Schaffung von Rechtssicherheit wie folgt zu ergänzen: "Der sachliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung ist die bereits festgestellte Deponieplanung (Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015), eine Beschränkung gilt insbesondere für die Liste der abgelagerten Stoffe, das Ablagerungsvolumen, die Höhe und Ausdehnung des Deponiekörpers, den Eingriff in den Wasserhaushalt sowie die übrigen Emissionen."</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt.</p> <p>Der sachliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung für die Deponie Haaßel ist im Plansatz hinreichend festgelegt, nämlich der „Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren“. Aus raumordnerischer Sicht reicht diese sachliche Bestimmung aus.</p>
34	Samtgemeinde Sittensen		
35	Gemeinde Groß Meckelsen		
36	Gemeinde Hamersen		
37	Gemeinde Kalbe		
38	Gemeinde Klein Meckelsen		
39	Gemeinde		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Lengenbostel		
40	Gemeinde Sittensen		
41	Gemeinde Tiste		
42	Gemeinde Vierden		
43	Gemeinde Wohnste		
44	Samtgemeinde Sottrum		
45	Gemeinde Ahausen		
46	Gemeinde Bötersen		
47	Gemeinde Hassendorf	<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift vom 12.02.2020 sowie auf den heutigen Artikel in der Rotenburger Kreiszeitung betreffend den Hassendorfer Windpark gehe ich zunächst davon aus, dass diesbezüglich eine Änderung des am 27.06.2019 vom Kreistag beschlossenen RROP nicht mehr möglich ist. Vielmehr dürfte das Änderungsverfahren nur die in Ihrem vorgenannten Schreiben aufgeführten Bereiche betreffen. Dazu gehört der Hassendorfer Windpark nicht.</p> <p>Angesichts der vieldiskutierten Energiewende auf Bundes- und Landesebene, auch zur Abstandsregelung künftiger Windenergieanlagen halte ich es für überlegenswert, den Hassendorfer Windpark nicht - wie bisher beschlossen - nur auslaufen zu lassen, sondern ein mögliche Fortführungs- bzw. eine Repoweringmöglichkeit zu überdenken, bevor neue Anlagen an anderer Stelle - insbesondere auch im FFH- und künftiges Naturschutzgebiet der Wümmeniederung - zugelassen werden könnten. Es kommt hinzu, dass der Gemeinde Hassendorf bis zum heutigen Tage trotz der bestehenden Abstände keine Einwendungen der dortigen Anlieger erhoben wurden.</p> <p>Nach alledem würden wir es begrüßen, wenn die Gemeinde Hassendorf bei künftigen Überlegungen in die Planungen einbezogen werden würde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.</p> <p>Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass der schon in den 1990er Jahren festgelegte Vorrangstandort in Hassendorf den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht erfüllt. Er fällt damit unter die</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Tabuzonen und wird trotz der bereits getätigten Investitionen nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Repowering mit Anlagen der Referenzgröße in den „Altstandorten“ mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war und zum Teil gescheitert ist. Für die genannten Vorranggebiete gelten somit künftig die Regelungen des baurechtlichen Bestandsschutzes. Zudem kann eine Genehmigung von Ersatzbauten oder Änderungen aus raumordnerischer Sicht erteilt werden, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind.</p>
48	Gemeinde Hellwege		
49	Gemeinde Horstedt		
50	Gemeinde Reeßum		
51	Gemeinde Sottrum		
52	Samtgemeinde Tarmstedt		
53	Gemeinde Breddorf		
54	Gemeinde Bülstedt		
55	Gemeinde Hepstedt		
56	Gemeinde Kirchtimke		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
57	Gemeinde Tarmstedt		
58	Gemeinde Vorwerk		
59	Gemeinde Westertimke		
60	Gemeinde Wilstedt		
61	Samtgemeinde Zeven (und Mitgliedsgemeinden)		
		<p>Zu 2.1 - Entwicklung der Siedlungsstruktur:</p> <p>Ziffer 03: Bezüglich der Aufnahme von Bockel als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten weise ich nochmals darauf hin, dass dieser im aktuellen Entwurf (Stand 12. Februar 2020) des RROP 2020 wiederholt nicht aufgenommen wurde. Wenngleich fehlender Infrastruktur im Kernort, befindet sich Bockel direkt am Autobahnanschluss der BAB 1 als bestehender Gewerbestandort, wodurch ihm eine besondere Bedeutung zukommt. Wie unter Ziffer 06 Satz 3 angeführt, sollen bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete vorrangig geprüft und genutzt werden. Diesem Grundsatz würde die Aufnahme Bockels als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten entsprechen. Ich bitte daher um entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie beziehen sich auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.</p>
		<p>Ziffer 06: Ich begrüße ausdrücklich die Aufnahme Elsdorfs als Standort für raumbedeutsame gewerbliche Bauflächen in den aktuellen Entwurf 2020 des RROP.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Zu 4.1.2 - Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr:</p> <p>Ich kann der negativen Abwägung zu meiner Stellungnahme vom 22.01.2019 nicht zustimmen und halte an meiner bisherigen Einwendung zu diesem Punkt fest. Die EVB hält an ihren SPNV-Strecken fest und stellt damit die Bedeutung der Bahnhöfe Zeven und Heeslingen als Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV sowie des Schienenverkehrs heraus. Auch wenn diese derzeit keine</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Mit dem in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 festgelegten Ziel der Raumordnung sollen die regional bedeutsamen Bahnstationen im Planungsraum raumordnerisch</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Verknüpfungspunkte zwischen schienengebundenen und straßengebundenen ÖPNV darstellen, sollte dies trotzdem richtungsweisend für das Mittelzentrum Zeven und das Grundzentrum Heeslingen aufgenommen werden. Die Bahnhöfe in Heinschenwalde, Oerel und Lauenbrück werden ebenfalls ergänzend als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt. Zeven und Heeslingen stellen aufgrund ihrer Zentralität im Landkreis Rotenburg (Wümme) wichtige Knotenpunkte für die mittelfristige Anbindung an den ÖPNV dar.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Begründung des RROPs (Entwurf 2020) eine bessere Auslastung des ÖPNV's (2.1, Ziffer 01) gestärkt werden soll, und gleichzeitig in der Samtgemeinde Zeven kein Vorranggebiet für Bahnstationen festgelegt wird. Und dies, obwohl ich bereits in meinen vergangenen Stellungnahmen für eben diesen Punkt die Berücksichtigung gefordert habe. Die Samtgemeinde mit seinen vielen Gewerbestandorten benötigt eine bessere ÖPNV-Anbindung, da inzwischen auch für die größeren Gewerbebetriebe die Arbeitnehmerverfügbarkeit von der verkehrlichen Erreichbarkeit wesentlich abhängt. Diese begrüßenswerten Aussagen widersprechen damit Ihren negativen Abwägungen zu diesem Punkt sowie dem textlichen Teil des RROPs (Entwurf 2020).</p>	<p>gesichert und entwickelt werden. Für die Optimierung der Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV (siehe auch Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Raumentwicklung in Deutschland, MKRO-Beschluss vom 09.03.2016, Punkt 2.4) kommen die <u>vorhandenen Bahnhöfe mit Personenverkehr</u> im Planungsraum in Frage. Dazu gehören die Bahnhöfe in Zeven und Heeslingen derzeit nicht.</p>
		<p>Zu 4.2 - Energie:</p> <p>Ich halte inhaltlich an meiner Stellungnahme vom 22.01.2019 zum Entwurf des RROP 2018 zu 4.2. – Energie fest. Nachstehend ist diese nochmals aufgeführt:</p> <p>Allgemein ist es nicht nachvollziehbar, dass Flächen für Windenergie in der Vielzahl und Flächengröße ausgewiesen werden sollen, um eine vom Land Niedersachsen vorgegebene Quote zu erreichen. Diese Vorgaben lassen sich nicht auf eine beliebige Landschaft projizieren. Somit muss es möglich sein, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgrund seiner räumlichen Gegebenheiten die vorgegebene Quote nicht vollständig erreichen kann. Nach wie vor sind sonstige Belange fachgerecht in die Abwägung einzustellen und nicht zugunsten von Vorrangflächen für Windenergie zu vernachlässigen. (Vgl. andere RROP im Land Niedersachsen).</p> <p>Im Gebiet der Samtgemeinde Zeven sollen auch nach dem aktuellen Entwurf 2020 des RROP fünf der insgesamt 15 Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Damit werden weiterhin ein Drittel der Vorrangflächen im Samtgemeindegebiet ausgewiesen. Ich stelle hieraus nach wie vor ein</p>	<p>Den Aussagen zu der „vom Land Niedersachsen vorgegebenen Quote“ (gemeint ist wohl der Windenergieerlass 2016) wird zugestimmt.</p> <p>Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ungleichgewicht für die Samtgemeinde Zeven im Vergleich zu anderen Gebietslagen fest. Auch wenn andere Samtgemeinden hohe Flächenzahlen aufweisen (Wie in der Abwägung beispielhaft aufgeführt die Samtgemeinden Scheeßel und Tarmstedt), fordere ich eine Mäßigung der Flächenausdehnung der Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Samtgemeinde Zeven.</p> <p>Um in der politischen Diskussion die Windkraftnutzung vor Ort zu befördern, wäre ein starkes Argument, wenn die dargestellten Vorrangflächen entsprechend der Forderung der örtlichen Gemeinden berücksichtigt würden.</p>	<p>überdurchschnittlichen Belastung allein der Samtgemeinde Zeven kann keine Rede sein, da auch in der Samtgemeinde Tarmstedt und in der Gemeinde Scheeßel mehrere hundert Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen sind.</p>
		<p>Begründung 4.2 - Energie:</p> <p>Ziffer 01:</p> <p>Die angeführten Maße der Referenzanlagen mit 132 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser und 200 m Gesamthöhe aus dem Windenergieerlasses (24.02.2016) sind veraltet und entsprechen nicht mehr der heutigen Anlagengeneration. Von einem „ausgewogenen Realismus“, wie es in der Abwägung unserer Stellungnahme heißt, kann keine Rede sein. Anlagen auf dem aktuellen Entwicklungsstand haben z.T. eine Gesamthöhe von 250 m und einen Rotordurchmesser von 160 m. Dies steht in keinem realistischen Zusammenhang zu den angenommen Werten im RROP. Ich weise erneut daher darauf hin, dass die Maße der Referenzanlagen an die neueste Windkraftanlagengeneration angepasst werden muss, um eine reale Bewertung vornehmen zu können.</p> <p>Die im RROP dargestellten Vorranggebiete für Windenergie stellen nicht kompensierbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen in den betroffenen Mitgliedsgemeinden dar. Es ist politisch zielführend, wenn das damit verbundene angefallene Ersatzgeld, entsprechend des Wirkraumes, vor Ort eingesetzt wird. Die Samtgemeinde Zeven mit ihren Mitgliedsgemeinden werden häufig Flächen für Kompensationsmaßnahmen angeboten. Um hier kurzfristig entsprechende Ankaufszusagen geben zu können, ist es notwendig, dass den Gemeinden die entsprechenden Ersatzgelder zur Verfügung gestellt werden. Ich weise darauf hin, dass die Samtgemeinde Zeven sowohl personell als auch planerisch in der Lage ist entsprechende Maßnahmen für Natur und Landschaft zu entwickeln sowie umzusetzen. Ich bitte daher die hiermit zusammenhängenden Ersatzgelder gem. BNatschG an die Samtgemeinde Zeven zu übertragen. Dies dient dem Wohl der Natur und dem Landschaftsbild sowie der Verringerung der politischen</p>	<p>Den Hinweisen zur Referenzanlage wird nicht gefolgt. Bei der Bestimmung der Referenzanlage ist auf einen ausgewogenen Realismus abzustellen. Es kann auch immer zu Höhenbegrenzungen kommen, z.B. aus städtebaulichen Gründen, aus Gründen des Landschaftsschutzes oder durch Anforderungen der Flugsicherheit oder von Radar- und Funkanlagen.</p> <p>Vereinbarungen zum Ersatzgeld sind nicht Gegenstand des RROP.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Kritik.	
		<p>Erster Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen: Eine Biotopgrenze ab 2,5 ha ist fachlich nicht nachvollziehbar. Hier sind vielmehr die Biotopausstattung und die damit zusammenhängenden Schutzgüter entscheidend, anstatt einer festgelegten Größe. Denn beispielsweise kann ein Feuchtbiotop unter 2,5 ha einer Vielzahl von Vögeln als Nahrungslebensraum dienen und im direkten Konflikt zur Windkraftnutzung stehen. Im Gegensatz dazu können auch Biotope größer als 2,5 ha keinerlei Auswirkungen auf die Windkraftnutzung bewirken. Ich bitte daher die Größenbagatellgrenze zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Regionalplanung ist es wegen des Maßstabes 1:50.000 nicht möglich, kleinflächige Bereiche angemessen zu berücksichtigen. Es bedarf daher der Bestimmung einer handhabbaren Mindestgröße. Wie bei der weichen Tabuzone „Wald“ wurde daher auch bei den gesetzlich geschützten Biotopen die Mindestgröße bei 2,5 ha angesetzt.</p>
		<p>Potenzialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/ Langenfelde/ Boitzen: Ich begrüße die vorgenommene Reduzierung der Potenzialfläche Nr. 17 für die Windkraftnutzung im Bereich Weertzen/ Langenfelde/ Boitzen.</p>	Kenntnisnahme.
		<p>Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum: Ich halte inhaltlich an meiner Stellungnahme vom 22.01.2019 zum Entwurf des RROP 2018 zur Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum fest. Nachstehend ist diese nochmals aufgeführt:</p> <p>Die Abwägung bezieht sich auf die Annahme, dass sich die planerischen Voraussetzungen geändert haben, weil der Glindbach und die Wieste nicht mehr zu den Gebieten von landesweiter Bedeutung für Brutvögel gehören. Die Darstellungen seitens des NLWKN nehmen diese Ausweisung berechtigterweise weiterhin vor, weil Bestandsschwankungen in der Population des Schwarzstörches im Glindbusch keinen Anlass bieten, Nahrungsreviere in ihrer Bedeutung zurückzustufen bzw. aufzuheben. Der Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) nimmt die gleichen Ausweisungen und damit verbundenen Vorgaben vor.</p> <p>Bei dem Areal Glindbusch handelt es sich um ein FFH-Gebiet. Die NSG-Verordnung nimmt Bezug auf das Vorhandensein der Schwarzstörche. Der Schwarzstorch ist als prioritäre Art im Anhang 1 der „EU-Vogelschutzrichtlinie“ aufgelistet. Die Vorgaben der EU gebieten den guten Erhaltungszustand des Lebensraumes und der Vogelpopulation zu erhalten oder wiederherzustellen. In Managementplanungen sind die Maßnahmen darzustellen, wie ein guter Erhaltungszustand der Lebensräume wiederherzustellen ist.</p>	<p>Den Aussagen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Kreisverwaltung hat für die Erarbeitung des RROP im März 2017 aktuelle Daten zu den Großvogel-Lebensräumen (Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Wiesenweihe) vom NLWKN angefordert. Die Daten wurden im April 2017 übermittelt. Demnach zählen die Wieste und der Glindbach nicht mehr zu den Gebieten mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Schwarzstorch-Nahrungshabitate).</p> <p>Das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ wurde unter anderem durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ vom 15.03.2012 unter Schutz gestellt. In der Verordnung wurde kein Mindestabstand für Windenergieanlagen zur Grenze des NSG festgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Managementplanungen zum Glindbusch und zur Schwarzstorchpopulation sind hier nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme des ausgewiesenen Bereiches für Windenergie würde das Tötungsrisiko für diese prioritäre Art signifikant erhöhen (OVG Lüneburg, Urteil vom 12.11.2008 - 12 LC 72/07). Ich fordere daher nachdrücklich, aufgrund der EU-Vorgaben, von dieser Ausweisung Abstand zu nehmen.</p>	<p>Letztlich beziehen sich die Aussagen der Samtgemeinde Zeven auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.</p>
		<p>Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt: Ich halte inhaltlich an meiner Stellungnahme vom 22.01.2019 zum Entwurf des RROP 2018 zur Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt fest. Insbesondere der zweite Teil zur Gesamtbelastung der Ortslagen fand in der Abwägung zum Entwurf 2018 des RROP keine Berücksichtigung und ich bitte daher erneut der Forderung von der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 25a Abstand zu nehmen, nachzukommen. Nachstehend ist die Stellungnahme vom 22.01.2019 nochmals aufgeführt:</p> <p>Für diesen Planungsbereich wird dargestellt, dass das vorherige Ausschlusskriterium Nahrungshabitat Schwarzstorch (Stand März 2017, Bewertung NLWKN) nicht mehr zutrifft. Die Schlussfolgerung, dass dieser Bereich nun planerischen Überlegungen zur Verfügung stehe, ist vorschnell und missachtet die Vorgaben der EU, das Nahrungshabitat für den Schwarzstorch weiterhin zu erhalten. Der Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) stellt ähnliche Vorbehalte dar. Wie für die obige Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum ausgeführt, ist keine Managementplanung bekannt, in der aufgezeigt wird, wie ein guter Erhaltungszustand der Schwarzstorchpopulation erreicht werden kann. Ich fordere daher nachdrücklich, aufgrund der EU-Vorgaben, von dieser Ausweisung Abstand zu nehmen. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung, im Rahmen der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt, behalte ich es mir vor, diese gutachterlich prüfen zu lassen.</p>	<p>Den Aussagen wird nicht gefolgt.</p> <p>In die regionalplanerische Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Im vorliegenden Fall war die Einstufung der Aue-Mehde als avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel ein hochwertiger Belang, der es in den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 rechtfertigte, den betroffenen Bereich und dessen Umgebung nicht durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für WEA im RROP zu überlagern und damit</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ergänzend zu den o.g. Einwänden, lässt sich für die Ortslage Wistedt bereits heute eine erhebliche Gesamtbelastung durch äußere Einflüsse feststellen. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, bedingt durch den Autobahnanschluss Elsdorf, durch die Bahntrasse Bremervörde – Rotenburg (Wümme), welche für das Hafenhinterland als Verbindung dient und durch die Hochspannungsleitung in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet, ist eine weitere Zusatzbelastung durch Windkraftanlagen, ebenfalls in direkter Nähe zur Ortslage, nicht tragbar und dementsprechend fordere ich erneut von der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 25a Abstand zu nehmen.</p>	<p>für Naturschutz und Landschaftspflege in Frage zu stellen.</p> <p>Mit E-Mail vom 15.06.2017 hat das NLWKN mitgeteilt, dass die Aue-Mehde künftig nicht mehr zu den Großvogellebensräumen zählen wird.</p> <p>Aufgrund der veränderten Sachlage kann nunmehr ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche Nr. 25a (Bereich ZevenWistedt) ausgewiesen werden, da in der Abwägung auch zu berücksichtigen ist, wenn sich naturschutzfachliche Bewertungen ändern.</p> <p>Zur Gesamtbelastung der Ortslage Wistedt ist zu bedenken, dass das vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung einen Mindestabstand von 1.000 m zu allen Wohngebäuden einhält, auch zu Einzelgebäuden im Außenbereich. Aufgrund dieser Entfernung ist eher von einem geringen Beeinträchtigungsrisiko auszugehen. Auch eine optisch bedrängende Wirkung kann ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ergänzend möchte ich nachfolgende Bedenken zu dem geplanten Windkraftstandort Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt anbringen: Im neuerlichen Entwurf des RROP wurde die Aue-Mehde als linienhafter Biotopverbund herausgenommen. Die Herausnahme soll erfolgt sein, da dort in der näheren Vergangenheit keine Schwarzstorchmeldung mehr bei der staatlichen Vogelschutzwarte eingegangen ist. Diese Konsequenz aus den „Nichtmeldungen“ abzuleiten, halte ich fachlich für sehr kritisch und nicht sachgerecht.</p> <p>Die Aue-Mehde entspringt nah der Wasserscheide (Weser-Wümme und Oste-Elbe) vor dem Borcheler Moor und verbindet im gesetzlichen verankerten Biotopverbundsystem ökologisch betrachtet den gesamten Bereich Hesedorf-Wehldorf-Elsdorf-Wistedt-Brüttendorf-Zeven und mündet dann in die Oste. Damit ist dieser Gewässerlauf eine der wichtigen Biotopverbundachsen zwischen den Einzugsgebieten von Wümme und Oste. Wenngleich der Schwarzstorch seit kurzer Zeit dort nicht gemeldet wurde, ist der Flusslauf, wie zuvor erläutert, landschaftsökologisch als auch im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie unverzichtbar und damit Bestandteil des Biotopverbundes. Hierfür sprechen zahlreiche Nachweise von wandernden Fisch- und Vogelarten sowie Raubsäugern. Wenn dort also fischfressende Vogel- und Marderarten vorkommen, leben also dort ausreichend Fische, die auch vom Schwarzstorch als Nahrungsgrundlage potenziell genutzt werden können.</p> <p>Das die Aue-Mehde also als klassische Landmarke die ökologische Verbindung von Oste und Hinterland ist, ist unzweifelhaft und somit auch Wanderroute für besonders und streng geschützte Vogel- und Fledermausarten. Aus diesem Grund halte ich eine Darstellung als Biotopverbundachse für unumgänglich und wäre damit als hartes Kriterium im Thema Windnutzung aufzuführen. Sollte dieses nicht erfolgen, werden auf RROP-Ebene Begehrlichkeiten als Flächen für Windkraftnutzung erzeugt, die im Zulassungsverfahren dann nicht zur Genehmigung kommen können und langwierige Untersuchungen sowie juristische Auseinandersetzungen nach sich ziehen.</p> <p>Ich möchte Sie daher bitten, eine planungssichere Umsetzung der politisch gewollten Windkraftnutzung zu verfolgen und daher die Aue-Mehde im Sinne der ausschließenden Wirkung auf WEA als Biotopverbundfläche wieder aufzunehmen.</p> <p>Durch die westliche Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt wird insbesondere die flächenmäßige Ausdehnung der Potenzialfläche</p>	<p>Die Aussagen zur Aue-Mehde als Bestandteil des Biotopverbundes gehen am vorliegenden RROP-Entwurf vorbei, da gar nicht vorgesehen ist, die Aue-Mehde aus dem Biotopverbund herauszunehmen. Die Darstellung wurde lediglich wie im LROP Niedersachsen von einer pauschalen flächenhaften Abgrenzung in eine realitätsnähere linienhafte Darstellung geändert. Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird zwar von dem Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft überlagert (Teil der Aue-Mehde). Beim prioritären Fließgewässer Aue-Mehde geht es jedoch um Verbesserungen für die Fischfauna (siehe NLWKN, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, Seite 24f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar.</p> <p>Zur Gesamtbelastung der Ortschaften Brüttendorf und Wehldorf ist ebenfalls zu</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>erhöht. Damit geraten die Ortschaften Brüttendorf und Wehldorf zusätzlich in den Einflussbereich des zukünftigen Windparks. Die Ortschaft Wehldorf ist damit zusätzlich, bei bereits zwei Windparks in der Gemeinde Gyhum, durch einen dritten Windpark merklich mehrbelastet und in seiner Wohn- und Lebensqualität zukünftig erheblich eingeschränkt. Ich fordere daher die Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt zurückzunehmen.</p> <p>Bei der Stadt Zeven gehen regelmäßig Hinweise ein, dass die Vorrangfläche „Bereich Zeven-Wistedt“ vom Rotmilan als Nahrungsrevier genutzt wird. Bei gleichzeitiger Realisierung von WEA ist damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbunden. Inwieweit damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch für Fledermäuse verbunden ist, bitte ich Sie zuständigkeitshalber zu prüfen.</p>	<p>bedenken, dass das vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung einen Mindestabstand von 1.000 m zu allen Wohngebäuden einhält, auch zu Einzelgebäuden im Außenbereich. Aufgrund dieser Entfernung ist eher von einem geringen Beeinträchtigungsrisiko auszugehen. Auch eine optisch bedrängende Wirkung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Wenig fundierte Einzelbeobachtungen können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen.</p>
		<p>Potenzialfläche Nr. 26 Bereich Nartum: Mit Schreiben vom 03.03.2020 teilte mir das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass mit der dargestellten Vorrangfläche Nr. 26 für die Windenergienutzung „Belange der Bundeswehr in ihrem militärischen Auftrag stark beeinträchtigt“ werden (s. Anlage 1). Ich bitte dies entsprechend zu prüfen und zu würdigen.</p>	<p>Die Bedenken zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung in Nartum (im Hinblick auf das Übungsgelände Nartum) werden nicht geteilt.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange für die militärischen Interessen hat dazu mitgeteilt: „Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>nötig, Einwendungen geltend zu machen“.</p> <p>Eine Konfliktbewältigung ist daher im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark Nartum möglich.</p>
		Anlage 1 -	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Von: JuergenWeinand@bundeswehr.org [mailto:JuergenWeinand@bundeswehr.org] Im Auftrag von BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org</p> <p>Gesendet: Dienstag, 3. März 2020 07:15</p> <p>An: Schiemann, Christoph</p> <p>Betreff: Antwort: WG: AW: Antwort: AW: Bau Windanlagen, SG Zeven, Gemeinde Gyhum (mein Zeichen K-II-286-20-SON)</p> <p>Sehr geehrter Herr Schiemann,</p> <p>vielen Dank für Ihre Email mit Anhängen zu o.a. Anfrage zum Bau von Windenergieanlagen im Bereich der Samtgemeinde Zeven südlich des Ortes Nartum. Ihre Email enthielt einige Anhänge mit Schriftverkehr von Fachstellen vor Ort. In diesem Schriftverkehr werden vom Fallschirmjägerregiment 31, Seedorf durch den StOFW bereits Bedenken zur Planung von WEA geäußert.</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich verschiedenste militärische Interessen berühren oder gar beeinträchtigen.</p> <p>Das von Ihnen im Rahmen ihrer Anfrage beabsichtigte Plangebiet zur Windenergienutzung befindet sich meiner Einschätzung nach "unmittelbar neben dem Übungsgelände Nartum und grenzt auch an dieses." Dadurch werden Belange der Bundeswehr in ihrem militärischen Auftrag stark beeinträchtigt. Anhand der von Ihnen beigefügten Karte ist das Plangebiet leider nicht konkret zu definieren. Eine "Absteckung der Grenzen" ist schlecht möglich.</p> <p>Dem Planer steht es selbstverständlich frei, beim Landkreis Rotenburg im Rahmen eines Immissionsschutzrechtlichen Antrages oder Antrages auf Vorbescheid mit konkreten Daten zur Planung vorstellig zu werden.</p> <p>Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können. Bei Fragen rufen Sie mich gerne unter 0228-5504-4588 an .</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Weinand</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	
66	Landkreis Cuxhaven		
		Stellungnahme aus der Perspektive der Kreisstraßenunterhaltung Dorum: Seitens der KSM Dorum bestehen keine Bedenken. Aus den hier vorliegenden	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass wir als Straßenbaulastträger direkt betroffen sind. Jede evtl. auch später geplante Veränderung auf unserem Grundstück ist frühzeitig bei uns zu beantragen.</p> <p>Stellungnahme aus der Perspektive der Stadt Geestland: Die Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme), RROP-Entwurf (Stand 12.02.2020) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellungnahme aus der Perspektive der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven: Aus regionalplanerischer Perspektive werden keine Bedenken gegen die o.g. Planung erhoben.</p>	
67	Landkreis Harburg		
		<p>Raumordnung und Städtebau Der aktuelle Entwurf enthält keine Änderungen, die raumordnerische oder städtebauliche Belange des Landkreises Harburg betreffen.</p> <p>Die Abteilungen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Boden/Luft/Wasser äußern keine Bedenken oder Anmerkungen zum Entwurf 2020.</p>	Kenntnisnahme.
68	Landkreis Heidekreis		
69	Landkreis Osterholz		
		Zu den geänderten Teilen des o.g. Planentwurfes habe ich weder Hinweise noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
70	Landkreis Stade		
		Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf 2020 des RROP des Landkreises ROW (Az. 80/61.1333; Schreiben vom 12.02.2020). Aus Sicht des Landkreises Stade bestehen <u>keine Bedenken</u> .	Kenntnisnahme.
71	Landkreis Verden		
		<p>Regionalplanung: Es bestehen keine Bedenken. Die von Ihnen geplanten Änderungen hinsichtlich der Vorranggebiete Windenergienutzung nehme ich zur Kenntnis. Dazu merke ich an, dass ich z.Zt. dabei bin, im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden das Windenergiekonzept des Landkreises Verden zu überarbeiten. In diesen Entwurf werden alle aktuellen Erkenntnisse, auch zum Artenschutz und zu militärischen Belangen, einfließen. Ein Entwurf liegt noch</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		nicht vor, ist jedoch noch für 2020 vorgesehen.	
		Naturschutz und Landschaftspflege: Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben Sie die Informationen aus dem RROP des Landkreises Verden jetzt in der Begründung genannt (die bedingte Eignung aus avifaunistischer Sicht; siehe Begründung zum RROP Landkreis Verden S. 142) und die Streichung des Standortes Südlich Kirchwalsede aufgrund der nicht ausschließbaren signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan durchgeführt. Die Streichung des Standortes wird aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich begrüßt.	Kenntnisnahme.
		Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung.	Kenntnisnahme.
72	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		
	Bundesministerium der Verteidigung	Zu den Änderungen teile ich mit, dass konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr durch Zielfestlegungen im Entwurf 2020 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht behindert werden. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 16. März 2020 in dieser Angelegenheit (Bezug 2) füge ich bei. (siehe Stellungnahme Nr. 74)	Kenntnisnahme.
	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen werden in nur geringem Ausmaß tangiert und in ausreichendem Maß berücksichtigt. Somit sehe ich von einer weiteren Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme.
73	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
		Für die im Eigentum der BlmA stehenden Liegenschaften im Bundesland Niedersachsen nimmt die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg die Aufgaben der BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Im Territorium des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegt eine Vielzahl von BlmA-eigenen Liegenschaften. Unter diesen Liegenschaften befinden sich auch	Die Bedenken zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung in Nartum (im Hinblick auf das Übungsgelände Nartum) werden nicht geteilt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>solche, die von der BlmA im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind. Ich gehe davon aus, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange von Ihnen auch im erneuten Beteiligungsverfahren um Stellungnahme gebeten worden ist und dieses zu den von ihr genutzten BlmA-eigenen Liegenschaften hinsichtlich der Wahrung der militärischen Interessen eine Stellungnahme abgibt. BlmA-eigene Liegenschaften sind durch den Änderungsentwurf hauptsächlich durch die ausgewiesenen Vorranggebiete zur Windenergieerzeugung betroffen.</p> <p>Sowohl die BlmA als auch die Bundeswehr unterstützen den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich verschiedenste militärische Interessen berühren oder gar beeinträchtigen. Für den Großteil der im Planungsgebiet gelegenen, an die Bundeswehr vermieteten BlmA-eigenen Liegenschaften werden keine Belange der BlmA tangiert bzw. die bisher vorgebrachten Belange wurden bereits berücksichtigt.</p> <p>Anders verhält es sich jedoch bei der BlmA-eigenen Liegenschaft ⇒ WE 109932 – ÜbGel Nartum (Übungsgelände Nartum). Das beabsichtigte Plangebiet zur Windenergienutzung „Potenzialfläche Nr. 26 Bereich Nartum“ (vgl. RROP LK Rotenburg (Wümme) Entwurf 2020, S. 82 f.) befindet sich unmittelbar neben dem Übungsgelände Nartum und grenzt auch an dieses. Hier kommt die BlmA nach Rücksprache mit dem Nutzer der Liegenschaft zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Ausweisung der Potentialfläche Nr. 26 Bereich Nartum zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen die Belange der Bundeswehr in ihrem militärischen Auftrag stark beeinträchtigt werden.</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange für die militärischen Interessen hat dazu mitgeteilt: „Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen“.</p> <p>Eine Konfliktbewältigung ist daher im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark Nartum möglich.</p>
		<p>Des Weiteren befinden sich in Ortsnähe zu Hiddingen zwei militärische Liegenschaften, welche in der Begleitkarte nicht als militärisches Sperrgebiet ausgewiesen sind. Es handelt sich hier um sensible Radar- und Funksendeanlagen: ⇒ WE 143436 - Radarstation Visselhövede (GM 406) - FuSSSt Visselhövede und ⇒ WE 143437 - Radarstation Visselhövede (GM 406).</p> <p>Hier ist eine entsprechende Ausweisung als militärisches Sperrgebiet angeraten. Die betroffenen Vorrangflächen Nrn. 45 – 48 werden allerdings in den Bewertungen des RROP nach berücksichtigter Stellungnahme des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der militärische Schutzbereich um die Radarstation Visselhövede wurde bei der Abwägung der Potenzialflächen Nr. 45 - 48 berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Luffahrtamtes der Bundeswehr bereits als „nicht geeignet“ eingestuft. In jedem Fall schließt sich die BlmA als Eigentümer der durch die Bundeswehr genutzten BlmA-eigenen Liegenschaften den Ausführungen der von der Bundeswehr zu den o.a. Liegenschaften abgegebenen Stellungnahme an.</p> <p>Fazit: Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass seitens der BlmA für die meisten BlmA-eigenen Liegenschaften keine Einwendungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) geltend gemacht werden. Die jedoch o.a. erheblichen Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Potentialfläche Nr. 26 Bereich Nartum bitte ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>	
74	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
		<p>Ich nehme hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Zu dem Verfahren Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland habe ich bereits mehrfach, letztmalig am 30. April 2019 Stellung genommen. Für die Aufnahme meiner Belange in Ihre Abwägungen danke ich Ihnen. Meine oben aufgeführte Stellungnahme behält daher weiterhin ihre vollumfängliche Gültigkeit.</p> <p>Ich möchte dennoch kurz meine militärischen Belange, die durch das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland betroffen sein können, aufzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlauf von Hubschraubertiefflugstrecken (§ 14 LuftVG – flugbetriebliche Bedenken) • Jet-Tieffflugkorridore • Elbe-Weser-Kaserne • Standortübungsplatz Seedorf • Fallschirmjäger-Kaserne • Standortübungsplätze Westertimke, Rotenburg, Hellwege • Absetzplätze Fallschirmjäger • Standortschießanlage Haberloh • Lent-Kaserne 	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Militärstraßengrundnetz • Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede <p>Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren äußern.</p> <p>In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision, vor allem in Bezug auf Hochbauten wie zum Beispiel Windenergieanlagen und Antennenträger mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Bezüglich Hubschraubertiefflugstrecken weise ich jedoch schon jetzt darauf hin, dass es in diesen Strecken, sowie innerhalb ihrer Schutzkorridore immer zu Ablehnungen der Hochbauten kommt.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 hat dem Niedersächsischem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in einer gemeinsamen Besprechung am 29. August 2019 bezüglich Vorrangflächen für die Windenergienutzung zugesichert, dass, bei Übersendung von Shape-Files für Windvorrangzonen, im Vorfeld von Regionalen Raumordnungsplanungen durch die Landkreise, diese bereits vorab geprüft werden können und eine verlässliche Stellungnahme hierzu abgegeben wird.</p> <p>Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen.</p>	
75	Bundesnetzagentur – Berlin		
	Bundesnetzagentur – Bonn		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den im überarbeiteten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich die Vorhaben Nrn. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach, und 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West, betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel – Scheeßel bzw. Wilster – Scheeßel der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 31.01.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung getroffen und damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors festgelegt. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Der nach § 12 NABEG verbindlich festgelegte</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, den Trassenkorridor des Suedlink im RROP als Vorranggebiet Leitungstrasse festzulegen. Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren für den Suedlink sind bislang nicht abgeschlossen. Für das vorliegende RROP bedeutet dies, dass auf eine Darstellung der Trasse verzichtet wird, da das RROP die erforderlichen Prüfungen nicht vorwegnehmen kann.</p> <p>Im Übrigen geht der Landkreis Rotenburg (Wümme) davon aus, dass durch die (eher geringfügige) Überschneidung des Vorschlagskorridors für den Suedlink mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Bartelsdorf/Brockel die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Trassenkorridor verläuft unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des überarbeiteten Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Ich gehe davon aus, dass Ihnen der festgelegte Trassenkorridor bekannt ist und bei Ihren Planungen beachtet wird.</p> <p>Für die vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitte B Scheeßel – Bad Gandersheim/Seesen der Vorhaben Nrn. 3 und 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 07.04.2017 vor, die jeweils einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 13.06.2017 in Hannover eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 23.11.2017 Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen festgelegt und hiermit den Inhalt der einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen am 22.03.2019 führte die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch. Die Erörterungstermine haben vom 10.09.2019 bis zum 11.09.2019 in Hannover und vom 17.09.2019 bis zum 18.09.2019 in Walsrode-Krelingen stattgefunden. Zum Abschluss der Bundesfachplanung wird die Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors für die Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 entscheiden. Die Bundesnetzagentur strebt den Abschluss der Bundesfachplanung für den Sommer 2020 an. Die Vorschlagstrassenkorridore der Vorhaben Nrn. 3 und 4 werden teilweise von dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung östlich der Stadt Rotenburg (Wümme) überlagert.</p> <p>Es zeichnet sich somit ab, dass die geplanten Festlegungen die Planfeststellungen bzw. die Bundesfachplanungen der Vorhaben Nrn. 3 und 4 berühren können. Entscheidend ist, dass die Verfahren nicht erschwert werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des überarbeiteten Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und den</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Vorhaben Nrn. 3 und 4 in angemessener Weise regionalplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellungen bzw. die Bundesfachplanungen für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 nicht erschwert werden. Ich schlage vor, hierzu den Trassenkorridor bzw. in der Folge, den in dem auf das Bundesfachplanungsverfahren folgenden Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerinnen noch zu beantragenden, beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) als Vorranggebiet Leitungstrasse im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festzulegen. Bezüglich der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung schlage ich des Weiteren vor, den Trassenkorridor bzw. in der Folge, den in dem auf das Bundesfachplanungsverfahren folgenden Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerinnen noch zu beantragenden, beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassen-korridors) als Tabuzonen zu betrachten.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) und TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 unter (www.netzausbau.de/vorhaben3-a bzw. www.netzausbau.de/vorhaben3-b bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-b) abrufbar sind.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG hin, der das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur davon abhängig macht, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der EMail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	
76	Deutscher Wetterdienst		
		<p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
77	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
		<p>Nach eingehender Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die am Regionalen Raumordnungsprogramm vorgenommen Änderungen nicht zur Änderung meiner Stellungnahme vom Dezember 2018 führen. Mein Schreiben vom 10.12.2018 und die darin getroffenen Aussagen entfalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: März 2020.</p>	Kenntnisnahme.
78	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Cuxhaven		
		<p>Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.</p> <p>Nach wie vor wird dennoch auf Grund der vorhandenen DGPS-Funkanlage in Zeven, die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) betrieben wird, eine Beteiligung der WSV an den künftigen Baugenehmigungsverfahren der WEA's für erforderlich gehalten, um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszuschließen.</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
79	Eisenbahn-Bundesamt		
80	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
		<p>Für die Bearbeitung des Entwurfs 2020 Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange, 2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung, 3. sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung. <p>1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange</p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umweltministerium (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Digitalisierung, das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landesplanungsbehörde keine Anregungen und Hinweise zum 5. Entwurf des RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) gegeben haben.</p>	Kenntnisnahme.
		Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) weist darauf hin, dass im Umweltbericht weiterhin in den einzelnen Kartengrundlagen des LGLN sämtliche Schutzvermerke fehlen. Des Weiteren geht das MI davon aus, dass die militärischen Belange vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingebracht werden.	Kenntnisnahme.
		Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) weist zur Begründung zu Kapitel 4.2 03 darauf hin, dass	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		dem gewässerkundlichen Landesdienst des Landes Niedersachsen - entsprechend einer Stellungnahme aus dem Jahr 2019 – auch nach Auswertung der Schadensfälle in Niedersachsen mit Auswirkung auf das Grundwasser, die bei Bohrungen im Bereich Erdöl und Erdgas, der anschließenden Nutzung bei fündigen Bohrungen und der dafür notwendigen Infrastruktur (z.B. Einrichtungen auf den Förderplätzen, Rohrleitungen) bekannt wurden, keine Hinweise vorliegen, die eine nachhaltige Gefährdung durch Gas- und Ölbohrungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers in Niedersachsen erkennen lassen.	
		<p>2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung</p> <p>Begründung</p> <p>Zu Ziffern 2.1 04 und 2.1 05: Hier wird der Begriff „Zersiedlung der Landschaft“ angeführt. Da dieser Begriff weder im LROP noch im ROG oder BauGB definiert ist, ist hierzu eine Ergänzung der Begründung erforderlich, um eine hinreichende Bestimmtheit der beiden Ziele der Raumordnung zu erreichen.</p>	<p>Der Forderung wird gefolgt.</p> <p>Allerdings ist sie nicht nachvollziehbar, da zum einem in den bisherigen vier Beteiligungsverfahren nicht darauf hingewiesen wurde und zum anderen das Wort „Zersiedlung“ ein durchaus gängiges Wort der planerischen Sprache ist. Selbst im Umweltbericht zum LROP 2017 wird die Zersiedlung als negative Auswirkung auf Mensch, Umwelt und Landschaft verwendet. Darüber hinaus gibt es vergleichbare Ziel- und Grundsatzformulierungen in niedersächsischen RROP, z.B. Verden, Harburg, Osterholz, Celle und Regionalverband Braunschweig.</p>
		Zu Ziffern 3.2.3 01 Satz 2 und 3.2.3 05 Satz 1: Für die genannten Plansätze fehlt weiterhin eine Begründung. Um die Genehmigungsfähigkeit des RROP zu gewährleisten, sind zu jedem der o.g. Plansätze Ausführungen in der Begründung zu ergänzen.	Der Forderung wird gefolgt.
		Zu Ziffer 4.2 01: Aufgrund des aktuellen Urteils des OVG Lüneburg – 12 KN 75/18 – ist die Begründung auf Seite 55 hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete (LSG) ohne Bauverbot zu ergänzen. Es ist die Frage zu beantworten, ob der konkrete Schutzzweck der einzelnen LSG eine Unvereinbarkeit begründet. In diesen Fällen ist die Einstufung von LSG auch ohne Bauverbot als hart zwingend. Sollte die Prüfung ergeben, dass im Einzelfall auch ein LSG ohne Bauverbot entgegenstehende Schutzzwecke aufweist, ist	Die pauschale Bewertung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot als weiche Tabuzonen wird überprüft.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		etwa auf S. 51 unter a, Zeile 2, das harte Ausschluss Kriterium entsprechend zu ergänzen (LSG mit Bauverbot oder entgegenstehendem Schutzzweck), außerdem die Beschreibung des entsprechenden Kriteriums auf S. 54.	
		Aufgrund des aktuellen Urteils des OVG Lüneburg – 12 KN 75/18 – ist die Begründung auf Seite 55 hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete zu ergänzen. Dem Landkreis obliegt die konkrete Prüfung, ob in diesen Bereichen eine Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen schlechthin unmöglich ist, z. B. weil das EU-Vogelschutzgebietes V22 „Moore bei Sittensen“ dem Schutz windkraftanlagenempfindlicher Vogelarten dient. Die Bedeutung des EU-Vogelschutzgebietes V22 ergibt sich durch seine Eigenschaft als herausragendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für den Kranich und als Überwinterungsgebiet der Kornweihe. Ist in einzelnen Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen schlechthin unmöglich, ist die Einstufung dieser Natura 2000-Gebiete als hart zwingend. Da die Natura 2000-Gebiete größtenteils bereits in nationales Recht überführt wurden, ist eine Deckungsgleichheit mit NSG- bzw. LSG-Flächen gegeben. Da NSG und LSG mit Bauverbot als harte Tabuzonen eingestuft sind, entfällt hier eine entsprechende Prüfung.	Die pauschale Bewertung der Natura 2000 – Gebiete als weiche Tabuzonen wird überprüft.
		Aufgrund des aktuellen Urteils des OVG Lüneburg – 12 KN 75/18 – ist die Begründung auf Seite 58 hinsichtlich der avifaunistisch wertvollen Gebiete zu ergänzen. Zwar dürften nach Auffassung des Gerichts Vogelbrutgebiete nationaler und Gastvogellebensraum internationaler und nationaler nicht „per se“ als harte Tabuzone einzustufen sein. Dem Landkreis obliegt jedoch die konkrete Prüfung, ob in diesen Bereichen eine Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen schlechthin unmöglich ist. Um die genannte Frage beantworten zu können, ist zu prüfen, welche Vogelarten im Rahmen der jeweiligen Schutzgebietskategorie konkret geschützt werden und ob diese windkraftsensibel sind. Wird diese Frage bejaht, ist die Einstufung als hart zwingend. Ein Ausschluss dieser Flächen erst im zweiten Arbeitsschritt kommt dann nicht in Betracht. Beispielhaft wird auf die Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung 2720.1/6, 2720.1/8, 2621.4/4 und 2621.2/1 in den Umweltkarten Niedersachsen hingewiesen. Soweit diese Gebiete bereits aufgrund der Überlagerung mit anderen Kriterien als harte Tabuzonen eingestuft wurden, entfällt das Erfordernis einer entsprechenden Prüfung.	Es wird geprüft, ob die von der Staatlichen Vogelschutzwarte zur Verfügung gestellten Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung und Gastvogellebensräume internationaler und nationaler Bedeutung als harte Tabuzonen für die Windenergienutzung einzustufen sind.
		Aufgrund des aktuellen Urteils des OVG Lüneburg – 12 KN 75/18 – ist die Begründung auf den Seiten 104/105 hinsichtlich des Abwägungsergebnisses zu ergänzen. Die Frage, wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt	Die Begründung, ob mit der vorliegenden Planung des RROP der Windenergienutzung substantiell Raum

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sich nach Auffassung des BVerwG nicht abstrakt bestimmen, sondern kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden. Der hier beplante Planungsraum ist dünn besiedelt. Darauf wird in Ziffer 4.3 02 Satz 1 der beschreibenden Darstellung oder in der Begründung zu Ziffer 3.2.3 01 ausdrücklich hingewiesen. Der im Windenergieerlass Niedersachsen genannte Orientierungswert von 2,53 % der Landkreisfläche ist der höchste dort ausgewiesenen Wert. Neben den Belangen der militärischen Verteidigung sind daher weitere tatsächliche Verhältnisse anzuführen, die zu dem im Vergleich zum Orientierungswert „geringen“ Wert von 0,90 % der Landkreisfläche geführt haben. Denkbar wären z.B. Besonderheiten der Siedlungsstruktur, des Tourismus, der Erholung, des Naturschutzes, des Artenschutzes, der Infrastruktur oder des Waldes.</p>	<p>verschafft wird, wird gemäß den Empfehlungen des ArL ergänzt.</p>
		<p>Zu Potenzialfläche (PF) 12a: Hier wird nunmehr auf S. 69 der Begründung ergänzt, dass gemäß § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung zum Naturschutzgebiet „Huvengoosmoor“ die Errichtung von WEA in einer Entfernung von 1.200 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Dieser Bereich stellt sich nach Auffassung des ArL als harte Tabuzone dar und ist daher bereits im ersten Arbeitsschritt auszuschneiden. Auch für andere NSG, deren Verordnung ausdrücklich außergebietliche Verbote für die Errichtung von WEA festsetzen, sind die entsprechenden Bereiche als harte Tabuzonen einzustufen und in der zugehörigen Beikarte des RROP und den Gebietsblättern so darzustellen. Außerdem ist die Kriterien-Tabelle für harte Tabuzonen ebenso wie die Beschreibung des Kriteriums „NSG“ entsprechend zu ergänzen. Soweit sich hieraus Änderungen der Potenzialflächengrößen ergeben, sind auch die summarischen Flächenbilanzen anzupassen.</p>	<p>Die in den NSG-Verordnungen enthaltenen Abstände für Windenergieanlagen zur Grenze des jeweiligen NSG werden als harte Tabuzonen ergänzt.</p>
		<p>Zu PF 42: Die hinzugekommene neue negative Bewertung der PF 42 ist noch konkreter und ausführlicher zu begründen. Im speziellen ist näher darzulegen, warum hier abweichend von der Vorgehensweise bei PF 36, bei der auch ein Rotmilanhorst festgestellt wurde, die gesamte Fläche entfallen soll.</p>	<p>Die Bewertung der Potenzialfläche Nr. 42 wird noch konkreter und ausführlicher begründet.</p>
		<p>Zeichnerische Darstellung</p> <p>In der Legende ist darauf hinzuweisen, dass Darstellungen außerhalb des regionalen Planungsraumes rein nachrichtlich sind. Ich verweise dazu auf LROP Anlage 3, Ziffer 03, 2. Absatz.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
		<p>3. sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Beschreibende Darstellung</p> <p>Dem späteren Genehmigungsexemplar sind Vorbemerkungen sowie ein Inhaltsverzeichnis (auch bei der Begründung) beizufügen.</p>	
		<p>Bei nachrichtlichen Darstellungen von LROP-Festlegungen, von denen der Planungsraum des Landkreises nicht betroffen ist, würde die jeweilige Überschrift genügen; unter Verwendung von Auslassungszeichen (z.B. [...]) kann der entsprechende Text auch entfallen, z.B. bei Kapitel 1.3 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres“ oder bei Kapitel 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“. Bei dieser Methode würden auch einige Seiten eingespart.</p>	
		<p>Die Kopfzeile des Textdokumentes muss einheitlich gestaltet werden. Auf Seite 9 steht „Regionales Raumordnungsprogramm 2020“, auf Seite 10 bis 64 „Regionales Raumordnungsprogramm 2019“, auf Seite 21 bis 112 (Begründung) „Regionales Raumordnungsprogramm 2020 – Entwurf“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
		<p>Begründung</p> <p>Auf S.24, zu Ziffer 05, letzter Absatz muss es heißen: „beinhaltet“ und „dient“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
		<p>Zu Ziffer 3.2.4 04, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Rotenburger Rinne: Die Ausführungen auf S. 44, 3. Absatz, sollten um den Hinweis ergänzt werden, dass gemäß Ausführungen in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 09 Satz 3 LROP bei der Übernahme der Vorranggebiete des LROP in das RROP eine Aktualisierung der Vorranggebiete erfolgen soll. Zudem könnte hier noch einmal Bezug genommen werden auf 3.2.4 09 Satz 4 LROP, wonach die Landkreise gehalten sind, entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse im RROP auch über die im LROP festgelegten Vorranggebiete hinausgehend weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung zu sichern. Beide LROP-Ausführungen begründen, warum der Landkreis eine über die Abgrenzung im LROP hinausgehende Festlegung der Vorranggebietsgrenzung gewählt hat.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
		<p>Zu PF 17: Die PF 17 hat eine Größe von 266 ha, es werden aber lediglich 78 ha als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Daher ist der Eingangssatz in der Bewertung auf Seite 74 „Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet“ nicht zutreffend. Besser wäre z.B.:</p>	<p>Der Formulierungsvorschlag wird berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ein Teil der Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet.	
		Zur PF 17 sollte in der Rubrik „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur“ ein Hinweis in der Begründung aufgenommen werden, wonach bei späteren Bauleitplan- bzw. Zulassungsverfahren auf eine möglicher Weise ebenfalls in Randlage zum Vorranggebiet verlaufende, zweite 380-kV-Leitung zu achten ist. Hintergrund hierfür ist der im Dezember 2019 von der Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan (NEP) Strom für das Zieljahr 2030. Dieser hat den Bedarf für die „Streckenmaßnahme M206 – Dollern – Punkt Landesbergen“ erstmalig bestätigt, wonach die bisher in Ortslage westl. des Vorranggebiets verlaufende 380-kV-Bestandsleitung mit erhöhter Übertragungskapazität neu zu errichten ist. Einer Neuerrichtung in in bestehender Trasse stehen jedoch in den in Ortsrandlage verlaufenden Leitungsabschnitten die Abstandsvorgaben aus Ziffer 4.2 07 LROP entgegen. Es ist daher denkbar, dass zusätzlich zur neu zu errichtenden 380-kV-Leitung Stadelandesbergen (BBPIG-Maßnahme Nr. 7) auch der nunmehr bedarfsbestätigte Leitungsneubau der NEP-Maßnahme M206 in Grenzlage zum Vorranggebiet Weertzen verlaufen wird.	Dem Hinweis wird gefolgt.
		Zeichnerische Darstellung Im späteren Genehmigungsexemplar ist die Aufnahme einer Maßstabsleiste zu empfehlen.	
81	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
		Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In Teilen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind örtlich in Bereichen von Salzstockhochlagen die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für Bauvorhaben in erdfallgefährdeten Gebieten wird empfohlen gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Lokal stehen als Baugrund setzungs- und hebungsempfindliche Lockergesteine an, die bei Bauvorhaben gesondert berücksichtigt werden sollten. Wir empfehlen im Zuge von Bauvorhaben die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	
		<p>Vom Niedersächsischen Erdbebendienst wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur Beeinflussung von Windenergieanlagen auf seismische Stationen hat das LBEG im Verfahren bereits Stellung genommen, zuletzt am 16.11.2017 (Az: L3.3-L68502-03-2017-0017-Nk, Abschnitt Niedersächsischer Erdbebendienst). Die Hinweise und Handlungsempfehlungen aus dieser Stellungnahme wurden in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes bereits berücksichtigt.</p> <p>In einem anderen Verfahren (Errichtung von 6 Windenergieanlagen, Wilstedt) hat das LBEG Ihnen weitere Informationen zu derselben Thematik gegeben. Auf die Nachfrage vom 31.01.2020 zur Stellungnahme vom 30.01.2020 (Az: L3.7-L68533-03-2020-0002-003-Möh vom 30.01.2020, Abschnitt Überwachung von Erdbeben in Niedersachsen) von Frau Karen Gründel, Landkreis Rotenburg wurden exemplarische Studien genannt, die den Einfluss von Windkraftanlagen untersucht haben. Zudem wurden als Hintergrundinformationen Unterlagen bzw. Verfahren genannt, die die Beeinflussung seismischer Stationen durch Windkraftanlagen in der Genehmigungspraxis bereits berücksichtigen.</p> <p>Inhaltlich gelten die genannten Stellungnahmen des LBEG unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.</p>	Kenntnisnahme.
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich Transportleitungen und Betriebseinrichtungen folgender Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • E.ON Netz GmbH, Eisenbahnlängsweg 2A, 31275 Lehrte 	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • EWE Netz GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg • Nord-West-Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven • Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover • Cascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel • Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen • Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover • WintershallDea, Überseering 40, 22297 Hamburg. <p>Wir bitten darum, die Unternehmen am Verfahren zu beteiligen und deren Stellungnahmen zu beachten.</p>	
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, • erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, • das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, • das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, • den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren). <p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, • die Quantität und Qualität des Grundwassers und 	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. <p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.</p> <p>Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.</p>	
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme (Az.: L 3.3-L68502-03-2017-0017-Nk) vom 16.11.2017 zum RROP-Entwurf 2017, die weiterhin gültig ist.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Kenntnisnahme.
82	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen		
83	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
84	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg)		
		<p>Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p> <p>Im Landkreis gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrslandeplätze Rotenburg (Wümme), Weser Wümme (Hellwege) • Sonderlandeplätze Lauenbrück, Seedorf (Zeven), Karlshöfen, • Segelfluggelände Tarmstedt <p>Weiterhin befinden sich im Landkreis auch mehrere Modellfluggelände und Daueraußengelände für einzeln bestimmte Luftfahrzeuge.</p> <p>Desweiteren befindet sich ebenfalls der Hubschraubersonderlandeplatz des Diakoniekrankenhauses Rotenburg (Wümme) im Landkreis.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)¹, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für InfraStruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
85	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Stade)		
86	Niedersächsischer Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Verden)		
		<p>Von der Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des o. g. Raumordnungsprogramms (RROP) habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Auf meine Stellungnahme vom 14.05.2019, 03.01.2019, 30.10.2017 bzw. vom 27.06.2016 und die Stellungnahme des Zentralen Geschäftsbereichs Hannover vom 04.10.2017, die bisher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben wurden, nehme ich daher weiter Bezug.</p> <p>Ergänzend sollte für die Potenzialfläche 28 als Vorbelastung noch die L 131, die durch die Fläche läuft mit aufgenommen werden.</p>	Kenntnisnahme.
87	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg		
88	Niedersächsischer		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
89	Freie und Hansestadt Hamburg		
90	Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau des Landes Bremen		
91	Aktion Fischotterschutz		
92	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems		
93	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		
94	Heimatbund Niedersachsen		
95	Landesfischereiverband Weser-Ems		
96	Landesjägerschaft Niedersachsen		
		Seitens der Landesjägerschaft Niedersachsen werden nach eingehender Abstimmung mit einer unserer vor Ort betroffenen Jägerschaften gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
97	Anglerverband Niedersachsen		
98	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz		
99	Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine		
100	Naturschutzverbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen (NABU)		
	NABU Kreisverband Zeven - Bremervörde		
		<p>Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 06 mit der Begründung: Wir erbitten weiterhin die Streichung der gesamten Ziffer 06 mit der dazugehörigen Begründung. Wie bereits in der Stellungnahme im Rahmen des 4. Beteiligungsverfahrens beschrieben, ist die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit der Flächen im Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ gerichtlich (OVG Lüneburg 19.04.2018) bestätigt worden. Diese Eigenschaften bestanden bereits vor den Planungen für eine dortige Deponie der Klasse 1 und sind deshalb von der Regionalplanung vorrangig zu betrachten. Ersatzweise, falls die Streichung der gesamten Ziffer 06 nicht befürwortet wird, muss in der Begründung die Ausnahmeregelung genauer verfasst werden. Dort ist nur der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung beschrieben. Zusätzlich ist der sachliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung zwingend zur Verhinderung von negativen Einflüssen auf das restliche Vorranggebiet Natur und Landschaft zu beschreiben. Insbesondere bei dem Ablagerungsvolumen, der Höhe und Ausdehnung des Deponiekörpers und den Eingriff in den Wasserhaushalt darf es durch Planergänzungs- bzw. Planänderungsverfahren zu keiner weiteren Belastung der schützenswerten Bereiche kommen. In diesen Punkten sind die Regelungen im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 die Beschränkung des sachlichen Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur geforderten Streichung der Ziffer 06 ist anzumerken, dass es sich bei der Ziffer 06 um einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP handelt. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.</p> <p>Zur geforderten Ergänzung der</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Begründung ist anzumerken, dass der sachliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung für die Deponie Haaßel im Plansatz hinreichend festgelegt ist, nämlich der „Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren“. Aus raumordnerischer Sicht reicht diese sachliche Bestimmung aus.</p>
		<p>Begründung Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 01 (Sätze 1-3): Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen bei der aktuellen Bewertung der Potenzialflächen Nr. 1 (Bereich Alfstedt / Ebersdorf), Nr. 2 (Bereich zwischen Oerel und Fahrendorf) und Nr.22 (Bereich westlich von Wilstedt) lediglich Daten der Antragsteller der bereits laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahren zusätzlich berücksichtigt wurden. Dies ist keine unabhängige Beurteilung der Untersuchungsgebiete. Die bereits stattgefundenen Erörterungstermine bzw. die vorliegenden Stellungnahmen haben erhebliche Bedenken an den jeweiligen UVP-Berichten aufgezeigt. Dass diese UVP-Berichte nun Grundlage für die Begründungen im RROP sind, ist nicht akzeptabel. Es handelt sich bei den vorgetragenen Bedenken nicht um „wenig fundierte Einzelbeobachtungen“, sondern um Anmerkungen eines Mitarbeiters der staatlichen Vogelschutzstelle, der UNB des Landkreises Cuxhaven, eines ehemaligen Kreisnaturschutzbeauftragten und von erfahrenen Ornithologen. Die Datenquelle „ornitho.de“ mit den örtlichen Ansprechpartnern wurde bisher bei der Erstellung des RROP nicht ausreichend genutzt. Insbesondere bei der Bewertung der Potentialfläche Nr. 1 ist auf die mehrjährig festgestellten Gastvogelbestände (Zwergschwäne) mit internationaler Bedeutung hinzuweisen und diese zu bewerten. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie würde aus unserer Sicht dem gültigen LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 widersprechen. Danach sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Schutzanforderungen von Gebieten mit Vorkommen international bedeutsamer Arten zu berücksichtigen. Der Erörterungstermin zum BImSchG-Genehmigungsverfahren im Bereich der Potenzialfläche Nr. 22 wurde am 18.03.2020 aus nachvollziehbaren Gründen nicht durchgeführt. Dort wäre deutlich geworden, dass der vorliegende UVP-Bericht zu diesem Verfahren nachgewiesene Brutvogelvorkommen (Uhu /</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ergänzende Verwendung von Avifaunagutachten aus dem UVP-Portal Niedersachsen bei der Abwägung der Potenzialflächen entspricht einer Empfehlung der Genehmigungsbehörde für das RROP (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg).</p> <p>Eine Neubewertung der Potenzialflächen Nr. 1, Nr. 2 und Nr.22 unter Berücksichtigung aller vorliegenden Daten, die in den laufenden Genehmigungsverfahren vorgetragen wurden, ist aus raumordnerischer Sicht nicht erforderlich. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes eine gewichtige Rolle gespielt haben. Wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür sind der Landschaftsrahmenplan 2015 sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN. Bereits auf der Regionalplanebene erkennbare Konflikte</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Weißstorch) und bedeutende Gastvogelbestände nicht berücksichtigt. Diese Tatsachen müssen allerdings bei der Bewertung der Potenzialfläche im RROP zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Wir fordern eine Neubewertung der Potenzialflächen Nr. 1 Nr. 2 und Nr.22 unter Berücksichtigung aller vorliegenden Daten, die in den laufenden Genehmigungsverfahren vorgetragen wurden.</p> <p>Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass entgegen der Grundlagen für die Bewertung der Tabuzonen die aktuelle Generation von Windenergieanlagen nicht mehr die von Ihnen zu Grunde gelegte Gesamthöhe von lediglich 200 m haben. Der im RROP-Entwurf zitierte Verweis auf eine entsprechende „Referenzhöhe“ im Windenergieerlass entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. In allen bisher angelaufenen BImSchG-Genehmigungsverfahren werden Anlagen mit einer deutlich größeren Gesamthöhe (teilweise über 240 m) beantragt. Ob die gewählten generellen Abstandsbewertungen unter Betrachtung dieser Ausgangslage noch angemessen sind, halten wir für zumindest zweifelhaft und sie sollten deshalb überprüft werden.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven die klärende Aussage zur Lage von Flügeln und Masten von Windenergieanlagen im Verhältnis zu den Flächenabgrenzungen der Vorranggebiete. Wir bezweifeln allerdings, dass diese Regelung einer noch nicht erfolgten rechtlichen Überprüfung Stand halten würde. Rechtlich geklärt ist, dass Flügel von Windkraftanlagen in Bebauungsplangebieten die Grenzen dieser B.-Plangebiete nicht überstreichen dürfen. Da die Abgrenzungen der Vorranggebiete im RROP-Entwurf durchaus „parzellenscharf“ von den Betreibern und Gemeinden übernommen werden können, würden mit der von Ihnen gewählten Formulierung bei späteren Bebauungsplanverfahren auch unter Berücksichtigung der mittlerweile üblichen Anlagengrößen möglicherweise Abstandsprobleme auftreten. Die Vorranggebiete wären dann für die Windenergie nicht mehr in dem vom RROP-Entwurf angenommenen Umfang nutzbar.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer erheblichen Bedenken und lösungsorientierten Anregungen und Hinweise.</p>	<p>wurden bewältigt, indem die avifaunistisch wertvollen Brut- und Gastvogelgebiete möglichst von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie freigehalten werden. Zum anderen werden auch außerhalb dieser Gebiete in bestimmten Schwerpunkträumen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Zudem sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu den RROP-Entwürfen eingegangene Stellungnahmen und das UVP-Portal Niedersachsen ausgewertet und Hinweise auf Brutplätze von windenergieanlagensensiblen Vogelarten daraufhin überprüft worden, ob sie auf der Ebene der Regionalplanung bereits Berücksichtigung finden müssen.</p> <p>Bei der Bestimmung der Referenzanlage ist auf einen ausgewogenen Realismus abzustellen. Es kann auch immer zu Höhenbegrenzungen kommen, z.B. aus städtebaulichen Gründen, aus Gründen des Landschaftsschutzes oder durch Anforderungen der Flugsicherheit oder von Radar- und Funkanlagen.</p> <p>Zur Lage von Flügeln und Masten von Windenergieanlagen im Verhältnis zu den Flächenabgrenzungen der Vorranggebiete geht das RROP davon aus, dass Turm und Fundament der Windenergieanlagen sich innerhalb der ausgewiesenen Flächen befinden müssen, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen im Rahmen der maßstäblichen Konkretisierung in Teilen auch außerhalb befinden darf. Denn die Vorranggebiete sind nicht parzellenscharf in den</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			nachfolgenden Verfahren umzusetzen, sondern sie bestehen regelmäßig aus einem bestimmten oder bestimmbar räumlichen und sachlichen Kern und einem vom Adressaten zu konkretisierenden Rahmen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 23.6.2016, Az. 12 KN 64/14, Randnummer 65).
101	NABU Kreisverband Verden		
102	Naturschutzverband Niedersachsen		
103	Niedersächsischer Heimatbund		
104	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
105	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK ROW		
106	Landwirtschaftskammer Niedersachsens Bezirksstelle Bremervörde		
		<p>Zunächst bedanken wir uns für die Benachrichtigung über Ihre allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP (Entwurf 2020) und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine eigenen Planungsabsichten bestehen.</p> <p>Im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen weisen wir Sie auf das Ihnen vorliegende Landwirtschaftliche Fachgutachten für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aus dem Jahre 2014/2015 hin. Dieses enthält als informelle Planungsgrundlage bzw. Informationsquelle inhaltliche und räumliche Darstellungen der landwirtschaftlichen Belange für Planungen auf Kreisebene.</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls separat durch das Forstamt Nordheide-Heidmark.	
107	IHK Stade		
		<p>(. . .) Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Die vorliegende Stellungnahme wurde nach den Kapiteln der Entwurfsunterlagen strukturiert. Entsprechende textliche Verweise auf den jeweiligen Teil des RROP (Zeichnerische Darstellung, Beschreibende Darstellung und Begründung) werden vorab mit der genauen Ziffer bzw. Seite genannt. Zu der vorliegenden Entwurfsfassung des RROP nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Beschreibende Darstellung Ziffer 06 Wir begrüßen, dass Elsdorf hier hinzugefügt wurde und zukünftig als Standort für neue raumbedeutsame gewerbliche Bauflächen in Frage kommt.</p>	
		<p>Kapitel 4.2 Energie Zeichnerische Darstellung sowie Begründung zu Ziffer 01, Sätze 1-3 Die Energiewende ist in Norddeutschland eng mit der Windenergie verwoben. Insbesondere hier finden sich die Standorte mit der für eine erfolgreiche Stromproduktion notwendigen Windhöufigkeit, was der Region einen beachtlichen Standortvorteil verschafft. Diese Potenziale auszuschöpfen ist notwendig, um nach der beschlossenen Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion den Industriestandort Deutschland auch weiterhin verlässlich mit Energie versorgen zu können. Nicht zu vernachlässigen sind zudem die regionalwirtschaftlichen Effekte, die Projektierer, Investoren, Anleger und Bodeneigentümer hierdurch realisieren können. Anzumerken ist auch, dass die Gemeinden durch Gewerbesteuererträge aus der Windstromproduktion profitieren. Der Elbe-Weser-Raum ist im Dezember vergangenen Jahres als Hy-Expert-Modellregion ausgezeichnet worden. Die Region nimmt damit eine Vorreiterrolle ein, um die Erforschung der Wasserstoffwirtschaft voran zu treiben. Als IHK Stade setzen wir uns dafür ein, die Erzeugung von Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien zu forcieren, um diesen z.B. für den wirtschaftlichen Güterverkehr einzusetzen. Hierin liegt ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial für die Region, da die Erzeugung von Wasserstoff zu einem nennenswerten Standortfaktor werden kann. Um diese Entwicklungsmöglichkeiten nutzen zu können, ist allerdings der weitere Ausbau der Windkraft anzustreben. Auch sollte in diesem</p>	Die Ausführungen der IHK Stade zum weiteren Ausbau von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zusammenhang die Umsetzung zukünftiger experimenteller Forschungs- und Demonstrationsanlagen für Power-To-X oder die Wasserstoffgewinnung per Elektrolyse ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund bedauern wir, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) erneut die Vorranggebiete (VR) für Windenergienutzung flächenmäßig reduziert und hinter denen vom Land Niedersachsen berechneten Möglichkeiten und auch hinter den Empfehlungen des eigenen Klimaschutzkonzeptes zurückbleibt. Die Reduzierung der VR zum hier vorliegenden 5. Entwurf beträgt 187 ha, was im Maßstab des RROP zweier mittelgroßer VR entspricht. Auch wenn gegenüber dem RROP 2005 das Flächenangebot deutlich vergrößert wurde, regen wir an, gerade vor dem Hintergrund des langen Planungshorizontes des Planes zumindest den Empfehlungen des eigenen Klimaschutzkonzeptes zu folgen und 1% der Gesamtfläche des Kreises für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund der oben von uns dargestellten Entwicklungen, empfehlen wir jedoch, darüber hinaus weitere Flächen für den zukünftigen Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) zu sichern. Um neue Flächenpotenziale zu schaffen, empfehlen wir, die Größe einiger weicher Abstandsflächen zu überdenken bzw. eine detailliertere Betrachtung vorzunehmen. Zu nennen ist hier der Abstand zu Wohngebäuden. Im Vergleich zu anderen Landkreisen ist der Abstand zu diesen mit 1.000 m hoch angesetzt, insbesondere da dieser auch Einzelgebäuden im Außenbereich zugestanden wird. Das führt zu ungleichen Standortvoraussetzungen in den verschiedenen Landkreisen, die für Unternehmen nicht nachvollziehbar sind. Dass andere Landkreise hier 800 m ansetzen zeigt zudem, dass die auf S. 56 dargestellten positiven Effekte für die Wohngebäude bereits ab dieser Entfernung unterstellt werden können. Besonderen Siedlungsstrukturen kann ggf. durch größere Abstandszonen Rechnung getragen werden. Auch mit der pauschalen Abstandszone von 500 m zu Naturschutzgebieten (NSG) legt der Landkreis Rotenburg (Wümme) einen größeren Wert zu Grunde als benachbarte Landkreise. Hier empfehlen wir ebenfalls zur Generierung weiterer Flächenpotenziale von einem pauschalen Abstand abzusehen bzw. diesen zu verringern und einzelfallbezogen Abstandsflächen dort festzulegen, wo es die Schutzziele eines NSG erfordern. Um kommenden Forschungsprojekten im Bereich von Windkraft und Wasserstoff eine unkompliziertere Vorhabenrealisierung zu ermöglichen, empfehlen wir, in begründeten Einzelfällen WEA für Forschungszwecke von der Ausschlusswirkung zu befreien.</p>	
		<p>Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft Beschreibende Darstellung Ziffer 06 bzw. Begründung zu Ziffer 06</p>	<p>Der Anregung, den Standort Haaßel im Kapitel 4.3 als Ziel der Raumordnung zu</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wir begrüßen die Berücksichtigung der geplanten Deponie im „Haaßeler Bruch“ und die Freistellung der wichtigen Planung ausdrücklich. Da derzeit im Bezirk der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum keine Deponie der Klasse I im Betrieb ist, sind keine Entsorgungsmöglichkeiten für mäßig belastete mineralische Abfälle vorhanden. Die Unternehmen müssen weite Fahrtwege in Kauf nehmen, die aus ökonomischen und ökologischen Gründen vermieden werden sollten. Als Folge verteuert sich die Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub, was die Kosten für Bauvorhaben von öffentlichen, gewerblichen oder privaten Trägern erhöht. Weitere Entsorgungskapazitäten werden dringend benötigt. Die Unternehmerschaft fühlt sich dem Recycling verpflichtet. Viele Bauabfälle können wiederverwertet werden. Dennoch fallen in Niedersachsen jährlich 1,5 Mio. t (siehe Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen 2018, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, S. 50) mineralischer Abfälle an, die sicher und schadlos deponiert werden müssen. Daher wird die geplante Deponie von uns begrüßt. Das planende Unternehmen leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Entsorgungssicherheit. Privatwirtschaftliche Deponiekonzepte stoßen jedoch häufig auf Schwierigkeiten in Planungsprozessen aufgrund öffentlichen Widerstandes oder konkurrierender Ziele in der Raumordnung. Beides trifft auf diesen Fall zu. Daher ist die Kooperation zwischen Wirtschaft und Verwaltung sowie die Unterstützung der Politik notwendig, um die benötigten Entsorgungskapazitäten zu schaffen. Aufgrund der hier vorgenommenen Änderung sind unserer Auffassung nach wie vor weitere Änderungen an anderer Stelle notwendig, um den hier vorgenommenen Anpassungen gerecht zu werden und die Deponieplanung weitgehend abzusichern. Wir regen daher an, den Standort im Kapitel 4.3 als Ziel der Raumordnung zu benennen und in der Zeichnerischen Darstellung ein Vorranggebiet für Abfallbeseitigung einzufügen. Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.</p>	<p>benennen und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet für Abfallbeseitigung einzufügen, wird nicht gefolgt. Es ist nicht vorgesehen, die geplante Deponie der Klasse I in der Gemarkung Haaßel im RROP als Vorranggebiet für Abfallbeseitigung festzulegen.</p>
108	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie		
109	Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie		
110	Bundesverband Windenergie		

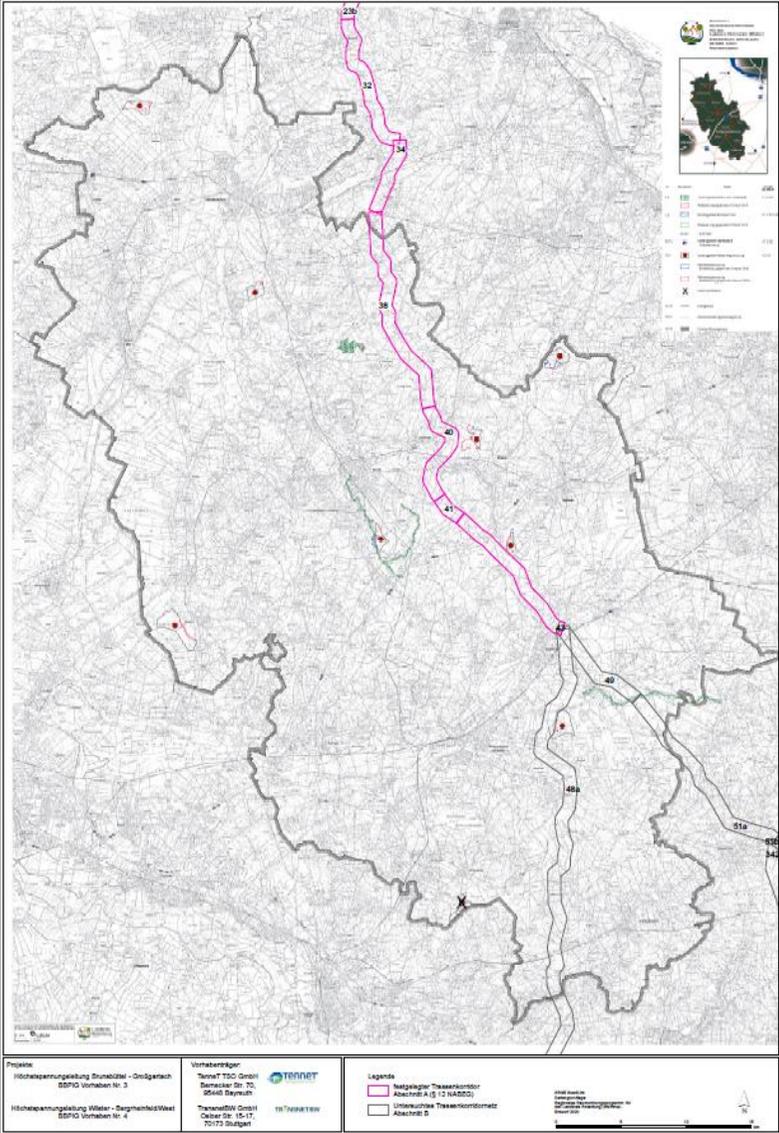
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Landesverband Niedersachsen / Bremen		
		<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Im Folgenden möchten wir, der Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Elbe-Weser-Süd, unsere Stellungnahme übermitteln und bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Aspekte. Auch möchten wir nochmals auf die bereits am 26.05.2016, 31.10.2017 und 20.12.2018 vorgelegten Anregungen hinweisen, die inhaltlich weiterhin zu berücksichtigen sind.</p> <p>(. . .)</p> <p>Der BWE-Regionalverband Elbe-Weser-Süd und die in ihm organisierten, im Landkreis Rotenburg tätigen Mitgliedsunternehmen, verfolgen mit großem Interesse die vom Landkreis bereits in 2015 mit dem Beschluss des Kreistages zur Neuaufstellung des RROP angestoßene Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung. Rechtskräftig bebaubare Gebiete und deren optimale wirtschaftliche Ausnutzung bilden die Grundlage für die politisch beschlossene und in Deutschland auch gesellschaftlich gewollte Energiewende. Mit Sorge sehen wir allerdings sowohl die Dauer des laufenden RROP-Änderungsverfahrens. Zum letzten Entwurf 2020 wurde von verschiedenen Einwendern, darunter auch BWE-Mitgliedsunternehmen, mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Landkreis in Sachen Neuausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung weit hinter seinen Potenzialen und seinem Auftrag im Sinne des Substanzgebotes zurückbleibt. Das aktuelle politische Koalitionsziel von 65 % EE bis 2030 wird mit dieser Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Position vertreten auch wir als Verband und möchten dies im Folgenden weiter begründen. Durch Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren wurden Vorranggebiete wegen militärischem Hubschraubertiefzug und naturschutzbelangen (zB. Rotmilan) gestrichen oder deutlich reduziert, dafür aber keine neuen Potentialflächen aufgenommen.</p>	Die allgemeinen Ausführungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms werden zur Kenntnis genommen.
		<p>Substanzgebot Der Landkreis weist im aktuellen Entwurf 1.872 ha und damit lediglich 0,90% der</p>	Die Forderung des BWE, künftig weitere Teilfortschreibungen des RROP im Bereich

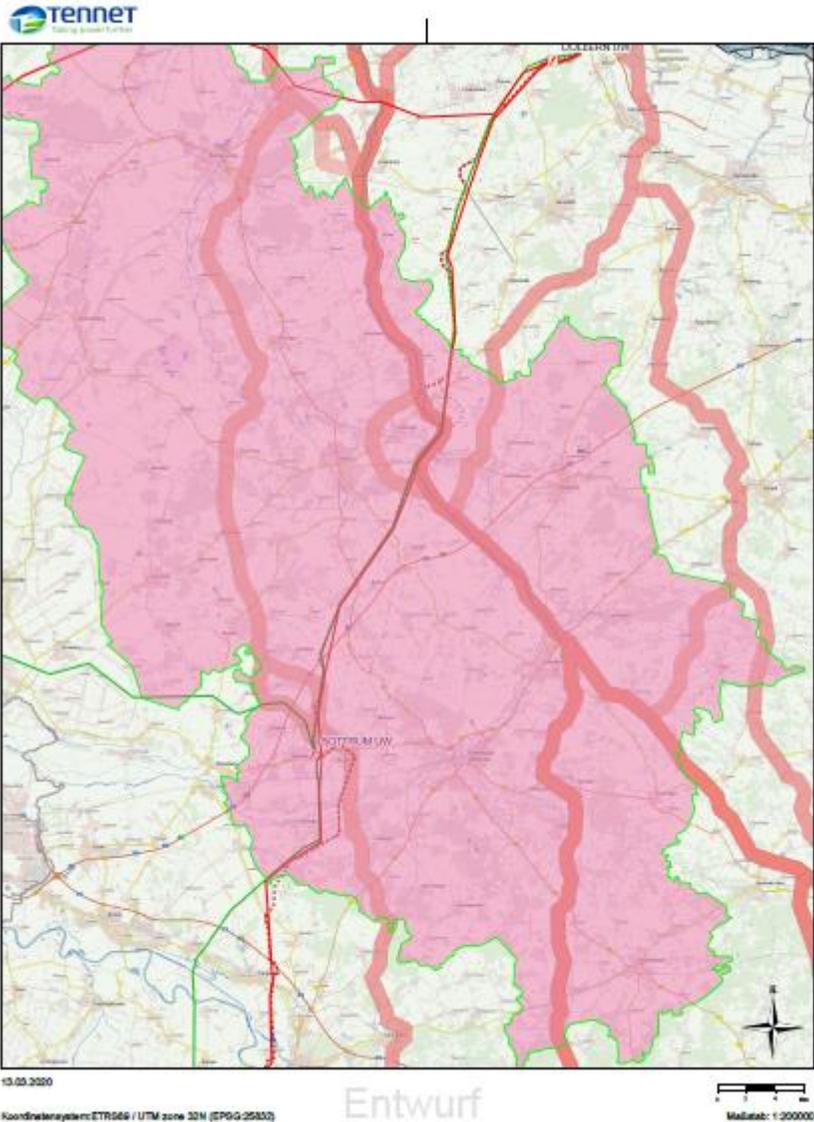
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Landkreisfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) aus.</p> <p>Der Plangeber hat den Windenergieerlass (WEE) in dem RROP Entwurf 2019 zu Recht in die Begründung zum Abschnitt 4.2 Energie aufgenommen. Der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im WEE bei 2,53 % der Kreisfläche für Vorranggebiete Windenergienutzung. Durch die Rechtsprechung besteht die Vorgabe, dass der Windenergie durch die Raumordnungsplanung substantiell Raum verschafft werden muss. Die Begründung des Plangebers, dass der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil von 0,90 % ausreicht, trifft aus BWE Sicht nicht zu.</p> <p>Der BWE fordert nach Abschluss des RROPs eine erneute Teilfortschreibung Windenergie zu beginnen. Bis 2025 sollten mind. 1,8% der LK Fläche im RROP für Windenergie und Sektorenkopplungsprojekte zur Verfügung gestellt werden. Bis 2030 sollten mind. 2,5 % der LK Fläche im RROP für Windenergie und Sektorenkopplungsprojekte zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Mindestfläche von 50 ha ist im Vergleich zu anderen LK sehr großzügig gewählt und in Niedersachsen unüblich. Es sind weitaus geringere Flächen erforderlich um mehrere, dem aktuellen Stand entsprechender WEA, zu errichten. So sind in der Regel bereits ca. 15 ha ausreichend, um bereits 2 dem aktuellen Stand entsprechende WEA zu errichten.</p> <p>Der BWE fordert nach Abschluss des RROPs eine erneute Teilfortschreibung Windenergie zu beginnen, und 15 ha als Mindestfläche zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Maßnahmen, die in weiteren RROP Teilfortschreibungen für Windenergievorrangflächen berücksichtigt werden sollten:</p>	<p>Windenergie durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen trifft es nicht zu, dass die Mindestfläche von 50 ha im Vergleich zu anderen LK sehr großzügig und in Niedersachsen unüblich ist (siehe z. B. die aktuelle Planänderung Windenergie des Regionalverbandes Großraum Braunschweig).</p>
		<p>Artenschutzrechtliche Ausnahmen</p> <p>Auch sollten artenschutzrechtliche Ausnahmen nach §45 Abs. 7 BNatSchG auf Ebene der RROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden, um für alle im RROP ausgewiesenen Flächen im Zweifelsfall die Möglichkeit zu haben, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und nicht weitere Potentiale ungenutzt zu lassen.</p>	<p>Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Eine derartige Festlegung würde über die raumordnerische Regelungskompetenz hinausgehen.</p>
		<p>Repowering</p> <p>Der BWE fordert den LK auf alle Bestandsanlagen im LK auf grundsätzliche Repoweringfähigkeit zu überprüfen und bittet darum, entsprechende Infos ausführlich beim RROP und weiteren Fortschreibungen zu berücksichtigen. Nach aktueller unverbindlicher BWE Einschätzung sind im LK ROW ca. 180 WEA mit</p>	<p>Die Aussagen zum Repowering sind nicht korrekt. Die Bestandsflächen des RROP 2005 in Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsingen, Söhlingen und Westeresch erfüllen unter</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>einer Gesamtleistung von etwa 260 MW in Betrieb. In aktuellen Vorrangflächen und Entwürfen für raumbedeutsame WEA befinden sich davon lediglich ca. 80 WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 150 MW. Das bedeutet, dass ca. 100 zum größten Teil ältere Bestandsanlagen nicht durch moderne WEA ersetzt / repowert werden können, und in den nächsten Jahren ca. 110 MW an Anlagenleistung im LK verloren gehen könnten.</p>	<p>anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht. Sie sollen daher in der Tat nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Betroffen sind hierdurch 46 und nicht 100 Anlagen. Alle anderen im Kreisgebiet vorhandenen WEA außerhalb der im RROP vorgesehenen Vorranggebiete sind ohnehin nur als sog. „nicht raumbedeutsame“ Anlagen genehmigt worden.</p>
		<p>Fazit Der BWE geht aufgrund der oben beschriebenen Aspekte davon aus, dass die im vorliegenden RROP-Entwurf verbliebene Vorranggebietskulisse der Windenergie nicht den ihr zustehenden „substanziellen“ und erforderlichen Raum für die Erreichung der landes- und bundespolitischen Klimaschutzziele einräumt und weitere Teilfortschreibungen erforderlich sind. Wir fordern den Landkreis daher auf, der Windenergienutzung weitere Flächen im Landkreis zugänglich zu machen und die ausgewiesenen Flächen nach Innen nicht zu beschränken bzw. diese Festlegungen dem projektspezifischen Zulassungsverfahren zu überlassen. Der BWE Regionalverband Elbe-Weser-Süd bittet daher um Beachtung der dargestellten Hinweise und Sachverhalte. Für die erforderliche Kontinuität des Ausbaus der Windenergie zur Erreichung der niedersächsischen und bundespolitischen Klimaziele ist die Ausweisung von ausreichend geeigneten Flächen auf regionaler Ebene entscheidend. Daher fordern wir die schnellstmögliche Auswertung der Stellungnahmen und einen zügigen Abschluss des RROP-Änderungsverfahrens. Für den fachlichen Austausch steht Ihnen der BWE Regionalverband Elbe-Weser-Süd gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.</p>
111	Deutsche Bahn AG		
112	Deutsche Telekom		
		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	
113	Vodafone Kabel Deutschland		
		<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Kenntnisnahme.
114	EVB Elbe-Weser GmbH		
115	Tennet TSO GmbH		
		<p>Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich folgende Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft:</p> <p>Höchstspannungsfreileitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern (LH-14-3103) • 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) • 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) • 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) 	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • 220-kV-Leitung Farge – Sottrum (LH-14-2144) • 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) • Geplante Leitung SuedLink A100 • Geplante Leitung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen A250 Umspannwerke <ul style="list-style-type: none"> • UW Sottrum • UW Alfstedt Unsere Versorgungsanlagen finden wir in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt. Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns Bestandsunterlagen im Maßstab 1:200.000 aus denen Sie den Verlauf der Höchstspannungsfreileitungen sowie die Standorte der Umspannwerke entnehmen können. Weiterhin erhalten Sie in einem Anhang Hinweise mit der Bitte um Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm.	
		Anlage 1 – Vorgaben zu Abstandsregelungen zu Freileitungen und Masten	
		Anlage 2 – geplante SuedLink Trasse:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Projekt: Hochspannungseleitung Brunzölze - Göggenbach BBPG Vorhaben N: 3</p> <p>Hochspannungseleitung Wüster - Segmündel/West BBPG Vorhaben N: 4</p> <p>Vorbereitender: TenneT TSO GmbH Bismarckstr. 70, 50468 Bayreuth</p> <p>Technische Zeichnung: Caster Str. 16-17, 70173 Stuttgart</p> <p>Legende:  Netzplan der Trassenführung Abschnitt 10.12 (A-E-D-D)  Linienrechte Trassenkorridor Abschnitt 10</p> <p><small>Stadt von Stuttgart Kommunales Geographisches Informationssystem © 2014</small></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p data-bbox="562 220 1167 248">Anlage 3 – Netzverstärkung Dollern-Landesbergen</p>  <p data-bbox="577 268 712 304">TenneT Energy & Power Grids</p> <p data-bbox="577 1342 629 1358">13.05.2020</p> <p data-bbox="577 1374 853 1390">Koordinatensystem: ETRS89 / UTM zone 32N (EPSG:25832)</p> <p data-bbox="913 1350 1059 1390">Entwurf</p> <p data-bbox="1294 1350 1391 1390">Maßstab: 1:200000</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
116	EWE Netz GmbH	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>(...)</p>	Kenntnisnahme.
117	Exxon Mobil	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.</p> <p>Wir danken Ihnen für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit. Unsere Stellungnahmen vom 30.5.2016, vom 10.11.2017 und vom 15.01.2019 sowie vom 15.05.2019 sind weiterhin gültig.</p> <p>Wir haben zuletzt am 15.05.2019 die Möglichkeit zur Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit wahrgenommen und den LK Rotenburg (Wümme) darauf hingewiesen, dass unsere Hinweise aus 2016, 2017 und 2019 weiterhin nicht berücksichtigt und in den Entwürfen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wiederholt fehlerhafte und unbegründete Festlegungen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich des südlichen Landkreises insbesondere im Bereich der Erdgasbohrung</p>	<p>Für das großräumige Grundwasservorkommen der Rotenburger Rinne im südlichen Kreisgebiet legt das LROP ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung fest. Dieses ist gemäß Ziffer 3.2.4 09 Satz 3 LROP in das RROP zu übernehmen. Die Begründung zu Ziffer 3.2.4 09, Satz 3 LROP konkretisiert, dass im Zuge der Übernahme der Vorranggebiete des LROP in die zeichnerische Darstellung des RROP eine Aktualisierung der Vorranggebiete erfolgen soll. Diesen Auftrag hat der Landkreis umgesetzt: Aus aktuelleren Modellierungen im Auftrag der Stadtwerke</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bötersen Z11 getroffen wurden. Offenkundig wurde lediglich die bereits in den vorangegangenen Entwürfen herangezogene 100m-Tiefenlinie der Quartärbasis, wie sie sich aus dem Kartenwerk „Quartärgeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:500 000 - Tiefenlage der Quartärbasis“ ergibt, um den als Vorranggebiete ausgewiesenen Bereich, wie er im LROP Niedersachsen enthalten ist, ergänzt. Die Änderungskarte zum Entwurf des RROP 2020 enthält mithin keine Änderung gegenüber der beanstandeten Entwurfsfassung 2019. Eine Ergänzung der Lage der sog. „Rotenburger Rinne“ im südlichen Kreisgebiet aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse, wie bereits in der Begründung des Landkreises zum Entwurf des RROP 2019 beschrieben, stellt sich für uns jedoch nach wie vor nicht dar.</p> <p>Weiterhin werden die im Textband zum Entwurf des RROP 2020 genannten Ausführungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land und der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) basierend auf Kartierungen der Rotenburger Rinne durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt aus Stade zwar als Grundlagen angeführt, jedoch offenkundig nicht zu einer geeigneten und erforderlichen aktualisierten Abgrenzung der sog. „Rotenburger Rinne“ im südlichen Kreisgebiet herangezogen.</p> <p>Wie bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen dargestellt, sind die zur Ausweisung der Trinkwasservorranggebiete im Entwurf des RROP Rotenburg (Wümme) verwendeten Bezüge veraltet und entsprechen nicht dem aktuellen, wissenschaftlichen Kenntnisstand.</p> <p>Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Lage der Quartärbasis im südlichen Kreisgebiet ist belegt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die erbohrte Quartärbasis in den GW-Messstellen im Nahbereich der Bötersen Z11 in einer Teufe von ca. 60m sowie • dem aktualisierten Verlauf der Pleistozänen Rinnen aus der Kartierung, der uns zur Verfügung stehenden 3D-Seismik. <p>Eine detaillierte Beschreibung der Methodik und Auswertung der Ergebnisse der seismischen Interpretation ist publiziert worden als:</p> <p>Th. Degro & M. Kinzel: Integration von Bohrungsdaten und 3D-Seismik – Neue Wege bei der Kartierung glazialer Rinnen in einer norddeutschen Erdgasprovinz. Erdöl Erdgas Kohle 134. Jahrgang 2018, S. 29 ff. Die Erkenntnisse zur Lage der Quartärbasis im südlichen LK Rotenburg (Wümme) sind seitens des hydrogeologischen Gutachterbüros Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt (Stade) ausgewertet und in einer Kartierung der Quartärbasis im Bereich des südlichen Kreisgebietes dargestellt worden. Die resultierende Karte haben wir unserem Schreiben vom 15.05.2019 als Anlage beigefügt.</p>	<p>Rotenburg (Wümme) (2014) und aus Ausführungen des Wasserversorgungsverbands Rotenburg-Land (2016) ergibt sich demnach, dass sich die Abgrenzung der Rinnenstruktur des betreffenden Grundwasservorkommens im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach aktueller fachlicher Einschätzung am besten über die -100 m Tiefenlinie (NN) darstellen lässt. Eine entsprechende Grundlagenkarte mit der -100-m-Tiefenlinie hat das LBEG aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (2011) bereitgestellt. Die so generierte aktualisierte Abgrenzung auf der Basis der -100 m Tiefenlinie hat der Landkreis mit der Abgrenzung des Vorranggebiets gemäß LROP überlagert. Diese Überlagerung ergibt, dass sich Teilbereiche beider Abgrenzungen räumlich decken, die aktualisierte Abgrenzung nach der -100-m-Tiefenlinie aber in Teilbereichen auch über die Abgrenzung gemäß LROP hinausgeht. Um sowohl dem Gebot zur Übernahme der im LROP festgelegten Abgrenzung nach 3.2.4 09 Satz 3 als auch dem Auftrag zur Aktualisierung der fachlichen Kulisse gerecht zu werden, umfasst die in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Abgrenzung auch die gemäß -100m-Tiefenlinie über die LROP-Abgrenzung hinausreichenden Teilbereiche des Grundwasservorkommens der Rotenburger Rinne. Auf diese Weise kann dem Auftrag zum vorsorglichen Schutz des Grundwasservorkommens entsprochen</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Darüber hinaus möchten wir auf unsere Anmerkung aus unserer Stellungnahme vom 10.11.2017 hinweisen und noch einmal betonen, dass nach Wertung des Gesetzgebers Erdgas- und Erdölbohrungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind. Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sieht keine Genehmigungsvorbehalte oder Verbote für Erdöl- und Erdgasbohrungen in Trinkwassergewinnungsgebieten vor.</p> <p>Zudem weisen wir daraufhin, dass zwar im Rahmen der Regionalplanung eine Umweltprüfung gem. § 9 Abs. 2 ROG vorgesehen ist, diese muss jedoch dem Detaillierungsgrad der Regionalplanung entsprechen. Schließlich darf auch das Fachplanungsrecht – hier das Bergrecht- nicht ausgehebelt oder diesem entzogen werden.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p>	<p>werden. Der Landkreis als Regionalplanungsträger ist grundsätzlich ermächtigt und nach LROP auch aufgefordert, entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse im RROP auch über die im LROP festgelegten Vorranggebiete hinausgehend weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung zu sichern (vgl. Satz 4 aus Ziffer 3.2.4 09 LROP).</p>
		<p>Anlagen: Stellungnahme vom 15.05.2019 und Karte der Tiefenlage der Quartärbasis</p>	
118	DEA Deutsche Erdoel AG		
		<p>Der o.g. Entwurf begegnet für die Zielfestlegung in Nr. 4.2 (Energie) (03) noch immer durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Diese Festlegungen lassen einen erheblichen Abwägungsausfall bzw. –mangel erkennen, beachten die Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms nicht ausreichend und stellen einen unzulässigen Eingriff in das Fachrecht dar (vgl. näher unsere Stellungnahme vom 14.11.2017). Daran ändern auch die überarbeitete Begründung (S. 107 ff.) nichts.</p> <p>Für die Einzelheiten verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 30.05.2016 zum Entwurf eines Raumordnungsprogramms vom 1.12.2015, vom 14.11.2017 zum Entwurf des Raumordnungsprogramms vom 14.08.2017, vom 22.01.2019 zum Entwurf des Raumordnungsprogramms vom 15.11.2018 und zuletzt vom 23.05.2019 zum Entwurf des Raumordnungsprogramms vom 15.04.2019.</p> <p>Wir regen erneut und mit Nachdruck eine Überprüfung der Zielfestlegung in Nr. 4.2 (Energie) (03) an, bevor der Entwurf im weiteren Verfahrensgang zur</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Genehmigung vorgelegt wird.	
119	Wasserverband Bremervörde		
120	Wasserversorgungs- Verband Rotenburg- Land		
121	Stadtwerke Rotenburg (Wümme)		
122	Stadtwerke Zeven		
123	Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) - TouRow		
124	Landvolk Bremervörde		
125	Landvolk Zeven		
126	Landvolkverband Rotenburg-Verden		
		Zunächst ist anzumerken,- und ihre Feststellung zu untermauern -, dass die Landwirtschaft grundsätzliche Bedeutung für den Landkreis Rotenburg und seine Nachbarlandkreise hat und dieser Bedeutung Rechnung getragen muss. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Versorgung der Bevölkerung, dem Erhalt der Natur und der Sicherung von Arbeitsplätzen direkt in dem großen Verbund landwirtschaftlicher Betriebe wie auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen. Ohne eine funktionierende Landwirtschaft, gesunde und in ausreichendem Maße produzierte Lebensmittel und die mit der Erhaltung von Landschaft und Kultur verbundenen identitätsstiftenden Eigenschaften könnte die Gesellschaft nicht überleben. Das Land ernährt das Land und schafft sichere Arbeitsplätze. Dieses muss immer und bei jeder Entscheidung berücksichtigt werden. Daher muss sich die Landwirtschaft in all ihren Facetten in dem die zukünftige Entwicklung des Landkreises mitbestimmenden Raumordnungsprogramm	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		wiederspiegeln:	
		<p>1. Voranzustellen ist bezugnehmend zu Ziffer 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz und der Begründung auf Seite 42 in ausdrücklichster Form die Aufforderung, die Behauptung, im Planungsraum würden erhöhte Nitratstoffwerte in oberflächennahem Grundwasser auftreten, deren Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung zu suchen sind zurückzunehmen und zu entfernen. Denn diese Behauptung ist wissenschaftlich nicht haltbar und Sie ziehen hier in einem bedeutsamen Planungsdokument eine dauerhafte feststehende Verbindung zwischen einem möglicherweise vorhandenen physikalischen Messwert und der Landwirtschaft, ohne den zwischen beiden wissenschaftlich und rechtlich erforderlichen Kausalzusammenhang gerichtsfest belegen zu können. Daher kann diese Behauptung keinesfalls so stehen bleiben. Sie bewegen sich mit solchen fehlerhaften und unwissenschaftlichen Behauptungen in einem im Zweifel gerichtlich zu ahndenden Bereich. Eine solche unwissenschaftliche und rechtlich mangels Kausalzusammenhang fehlerhafte Aussage können wir so nicht stehen lassen. Sie ist von Ihnen zu korrigieren. In einem offiziellen Planungsdokument haben weder unsachliche Meinungsäußerungen noch wissenschaftlich und rechtlich nicht haltbare Aussagen Platz.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie beziehen sich auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.</p>
		<p>2. Zu Ziffer 2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ und Seite 25 der Begründung dürfen wir ausführen, dass hinsichtlich der Ermöglichung von Wohnbebauung auch die Landwirtschaft als Orientierungs- und Bewertungsmaßstab herangezogen werden muss. Das heißt konkret, dass für die Wohnbebauung freizuhaltende Flächen zuvor nicht für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sein durften und, sofern eine aktuelle landwirtschaftliche Nutzung gegeben sein sollte, diese als vorrangig zu bewerten ist. Der tägliche Flächenfraß beläuft sich auf 58 Hektar. Wenn diese Entnahme in diesem Maße weiter fortschreitet, wird in absehbarer Zeit kein Raum mehr für die Landwirtschaft vorhanden sein. In Abwandlung eines sicherlich allseits bekannten Spruches wird es dann heißen: Erst wenn der letzte Hof verdrängt, das letzte Feld bebaut und die letzte Weide geteert ist, wird der Mensch merken, dass er ohne Landwirtschaft nicht leben kann. Soweit dürfen wir es im Interesse aller nicht kommen lassen. Daher bitten wir Sie, bei der Vorsehung von Gebieten für die Wohnbebauung auch im Bereich von</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Von der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft wird abgesehen. Bereits im Rahmen der Erarbeitung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde (!) hat man sich auf die Nicht-Darstellung von Vorranggebieten Landwirtschaft verständigt. Es konnte nicht klar definiert werden, welche Steuerung der Landwirtschaft bewirkt werden sollte.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ortschaften einen Vorrang für die Landwirtschaft festzuschreiben.	
		<p>3. Dieses knüpft an Ziffer .3.2 „Natur- und Landschaft“ auf Seite 31 und an Seite 29 der Begründung und den dort benannten beabsichtigten Biotopverbund an. Zwar verringern Sie die Größe dieses Biotopverbundes, gleichwohl ist auch hier die grundlegende Bedeutung der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Es wird zum einen deutlich, dass ohne die der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen innewohnende Erhaltung des landschaftlichen Gepräges keine Biotopvernetzung mehr stattfinden könnte, da auch diese Flächen entweder zugebaut oder auf andere Weise der Natur entzogen worden wären. Zum anderen besteht durch die Einrichtung von weitläufigen Verbundflächen im Sinne des § 20 BNatSchG die Gefahr, dass die betriebene landwirtschaftliche Nutzung erheblich eingeschränkt werden wird. Da aber nicht nur aufgrund des voranschreitenden Flächenfraßes sondern insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Flächen für unsere Landwirte die herkömmliche Nutzung fortgesetzt werden muss, bitten wir Sie von erheblichen Einschnitten und Einschränkungen abzusehen und landwirtschaftliche Flächen nur in geringst möglichem Maße einzubeziehen.</p> <p>Insoweit bedarf es eines Auswahlprozesses, der in Orientierung an den Funktionen des Biotopverbundes Areale identifiziert, die aus Gründen ihrer Ausstattung und ökologischen Qualität, ihrer geografischen Lage, ihres Entwicklungs- oder Vernetzungspotenzials etc. im Stande sind, als Kern- oder Verbindungsflächen zur Sicherung gerade jener Tier- und Pflanzenarten beizutragen, die von dem Biotopverbund profitieren sollen, (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 91. EL September 2019, § 21 BNatSchG, Rnr. 10). Daher bitten wir Sie, noch einmal ihre Auswahl der Flächen auf dieser Grundlage auszurichten und konkret, die Vernetzung im Gebiet des Alpershauser Mühlenbaches und des Sotheler Baches zu überprüfen und nur diejenigen Flächen in Anspruch zu nehmen, die unabdingbar erforderlich sind. Auch an dem von Ihnen in den Änderungen benannten Lünzener Bruchbach fordern wir Sie auf, hinsichtlich beabsichtigter Uferrandstreifen etc. die landwirtschaftliche Nutzung anliegender Flächen zu beachten. Durch neue Naturschutzprojekte in Gebieten, die nur durch die Landwirtschaft erhalten geblieben sind werden neuerdings immer weitergehende Restriktionen für unsere Betriebe vorgesehen ohne dabei die wirtschaftliche Situation der betroffenen Familien im Blick zu behalten. Dieses darf sich hier durch den Biotopverbund nicht wiederholen.</p> <p>Zudem sind in den jeweiligen im Einzelfall in zu führenden Gesprächen</p>	<p>Die Ausführungen zum Biotopverbund werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>gemeinsam tragbare Lösungen zu erarbeiten. So stellen Sie selbst in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes 2015 fest, dass der Vertragsnaturschutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben das zu ergreifende Mittel ist und die Landwirtschaft weiterhin nach dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis wirtschaften kann. So steht dem Erhalt von Saumstrukturen wie Hecken und Feldrainen nach geführten Gesprächen und Abwägung der Interessen sicherlich nichts im Weg. Hinsichtlich einer Neuanlage solcher Strukturen und einem damit folgenden Eingriff in die landwirtschaftliche Fläche sind prioritär andere Lösungen zu erarbeiten und ein solcher Eingriff nur als letztes Mittel zu wählen. In diesem Fall muss ein entsprechender Ausgleich für den Verlust an bewirtschaftbarer Fläche erfolgen.</p> <p>Insbesondere muss zu jedem Ihrer Punkte des RROP die Feststellung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Fachbehörde in der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zu dem Entwurf des RROP 2015 bedacht werden: „Seitdem hat sich das Schutzerfordernis für landwirtschaftliche Flächen verändert: Aufgrund des Ressourcenverbrauchs und des globalen Bevölkerungswachstums nehmen land- und forstwirtschaftliche Flächen eine immer bedeutendere Funktion als Nahrungs-, Futter- und Energieerzeugungsf lächen ein.“</p>	
		<p>4. So ist auch die unter Ziffer 3.1.1 „Elemente und Funktion des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ vorgesehene Anhebung des Wasserstandes in Moorengebieten kritisch zu beleuchten. Denn wenn der Boden vernässt wird, so ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Diese ist aber insbesondere für die in einer Vielzahl vertretenden Futterbaubetriebe existenziell. Daher dürfen nur solche Gebiete vernässt werden, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind. Oder es müssen Gebiete, die zuvor einer anderen Nutzung zugeführt werden sollten nun für die Landwirtschaft bestimmt werden, so dass eine Flächenentnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung auf Null reduziert wird. Nur so kann dem „Flächenfraß“ und damit auch der zunehmenden Versiegelung der Böden Einhalt geboten werden.</p> <p>Die zunehmende Versiegelung der Böden stellt ein erhebliches ökologisches Problem dar, denn dort kann der Boden nicht mehr „atmen“ und Wasser aufnehmen oder einen Naturhaushalt bewerkstelligen. Daher dient jede landwirtschaftliche Fläche dem Erhalt des weltweiten Ökosystems Erde. Wenn aber der Boden in zunehmendem Maße geteert und überbaut wird, so wird irgendwann unser Ökosystem ersticken.</p> <p>Wir dürfen bezüglich der geplanten Vernässung landwirtschaftlicher Flächen</p>	<p>Die Ausführungen zu den klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		auch auf die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Landvolkverbände Bremervörde-Rotenburg-Zeven und unseres Kreisverbandes aus dem Jahre 2015 hinweisen. Leider wurde die Kritik nicht ernst genommen, so dass wir diesbezüglich noch einmal darauf eingehen und die existenzielle Bedrohung für unsere Betriebe verdeutlichen und ausdrücklich eine Ausklammerung landwirtschaftlicher Gebiete bei der Vernässung fordern. Letztlich soll Ihr Raumordnungsprogramm die Wirtschaftskraft und die Lebensqualität des Landkreises fördern und nicht zum Existenzverlust und der Not von Menschen führen.	
		5. Als dritter Punkt ist zu der Ziffer 4.2 „Energie“ hervorzuheben, dass geplante Windkraftanlagen zweierlei Perspektiven bieten. Einerseits muss der Schritt der alternativen Energieerzeugung gegangen werden. Andererseits muss diese Energieerzeugung in einem vernünftigen und eine Koexistenz ermöglichenden Zusammenspiel bewerkstelligt werden. Dabei sind menschliche, tierische und wirtschaftliche Belange einzustellen und eine Interessenabwägung ist durchzuführen. Daher muss ein Maß gefunden werden, dass versucht, allen Aspekten gerecht zu werden. Wir hoffen, diese Umsetzung in dem RROP langfristig zu finden.	Kenntnisnahme.
127	Ostedeichverband		
128	Unterhaltungsverband Obere Oste		
129	Unterhaltungsverband Untere Oste		
130	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände		
131	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor		
132	Unterhaltungsverband Obere Wümme		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gegen die Änderungen der Entwurfsunterlagen des o.g. Projektes erheben die Unterhaltungsverbände Unterhaltungsverband Obere Wümme und Unterhaltungsverband Mittlere Wümme keine Einwände.	Kenntnisnahme.
133	Unterhaltungsverband Mittlere Wümme		
		Gegen die Änderungen der Entwurfsunterlagen des o.g. Projektes erheben die Unterhaltungsverbände Unterhaltungsverband Obere Wümme und Unterhaltungsverband Mittlere Wümme keine Einwände.	Kenntnisnahme.
134	Unterhaltungsverband Untere Wümme		
135	Dachverband Aller-Böhme		
136	Amt 40		
136	Amt 66		
		Bezugnehmend auf Ihr Schreiben (Zeichen 80/66.1333) vom 12.02.2020 ergeben sich keine Änderungen der bestehenden Stellungnahme seitens des Amtes 66. Ich bitte die bestehenden Stellungnahme weiter zu beachten.	Kenntnisnahme.
136	Amt 68		
		1. Windpark Bartelsdorf: die Darstellung der herauszuschneidenden Waldfläche >2,5 Hektar stimmt mit der Realität nicht überein, s. Luftbild von 2018 u. Foto. Der im Entwurf dargestellte Wald setzt sich in südlicher Richtung im unmittelbaren Anschluss fort, Gesamtkomplexgröße ca. 8,5 Hektar. Bei den zusätzlichen ca. 4 Hektar handelt es sich um jüngere Waldbestände, die die Endhöhe aber überwiegend erreicht haben, streifenförmig und unabhängig voneinander angelegte Bestände aus Eiche, Fichte, Kiefer und Birke.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Festlegung der weichen Tabuzone „Wald“ im RROP rechtlich nicht unmittelbar an den tatsächlichen Zustand der betroffenen Flächen anknüpft, sondern an deren Darstellung als „Wald“ in dem Amtlichen Liegenschaftskataster. Diese Vorgehensweise ist gerichtlich bestätigt worden (siehe OVG Lüneburg Urteil vom 15.03.2018, Az. 12 KN 38/17).
		2. Windpark Hamersen: die neu hinzugekommene Verlängerung des bestehenden Vorranggebietes nach Norden rückt sehr nahe an	Die Bedenken werden nicht geteilt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Windpark Hamersen heran, s. Anlage. Da es sich dabei speziell um artenschutzrechtliche Maßnahmen für Kiebitz und Wachtel handelt, die einen bestimmten Mindestabstand zu Windenergieanlagen einhalten müssen, um ihre Funktion erfüllen zu können (Meideverhalten laut Umweltbericht für Kiebitz bis mind. 100m, für Wachtel bis 200m), und dieser Mindestabstand nach Kartenlage unterschritten wird, ergibt sich eine Aushebelung des bauleitplanerisch festgesetzten und im BImSchG-Verfahren genehmigten Kompensationskonzeptes.</p>	<p>Es ist auch im Blick zu behalten, dass der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden muss. Die geringfügige Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da Natur und Landschaft bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von Anlagen erzielt werden kann.</p>
		<p>3. Windpark Wohnste: die Erweiterung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht bedenkenfrei. Insbesondere der westliche Teilbereich ist ein landesweit wertvoller Bereich (Nr. 2722/2) und auch im Landschaftsrahmenplan mit den höchsten Wertstufen 4 und 5 dargestellt, s. Anlage. Ich weise darauf hin, dass sich im östlichen Teilbereich eine festgesetzte Kompensationsfläche (Grünlandextensivierung) befindet.</p> <p>Anlagen: Karten und Luftbilder</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist ausschlaggebend, dass die beiden Teilbereiche laut dem Landschaftsrahmenplan 2015 im Gegensatz zum Landschaftsrahmenplan 2003 keine LSG-Würdigkeit mehr aufweisen.</p>

Stand: 17. April 2020